EUROPÄISCHE
KOMMISSION
GENERALDIREKTION STEUERN UND
ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung

Brüssel, Juli 2026

Leitfaden für die einzige Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer

(gültig ab 1. Juli 2021)

Überarbeitet, um die mit dem Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ eingeführten Änderungen aufzunehmen, die am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Inhalt

Hintergrundinformationen zu diesem Leitfaden 3
Abkürzungen 5
Hintergrund 7
Teil 1a – Registrierung 14
Hintergrund: 14
Einzelheiten 18
Teil 1b – Abmeldung/Ausschluss 27
Hintergrund 27
Einzelheiten 27
Abmeldung 27
Ausschluss 32
Zeitpunkt, zu dem die Abmeldung/der Ausschluss wirksam wird 34
Sperrfrist 37
Teil 2 – Über die einzige Anlaufstelle abgegebene Mehrwertsteuererklärungen 39
Hintergrund 39
Einzelheiten 39
Teil 3 –Zahlungen 52
Hintergrund 52
Einzelheiten 52
Teil 4 – Verschiedenes 55
Aufzeichnungen 55

Rechnungsstellung 56
Schuldenerlass 57
Annex 1 Rechtsvorschriften 58
Annex 2 - Angaben zur Registrierung 59
Anhang 3 – Angaben in der über die einzige Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärung 67

Hintergrundinformationen zu diesem Leitfaden

Dieser Leitfaden soll die für die erweiterte einzige Anlaufstelle maßgeblichen Rechtsvorschriften der EU (siehe Anhang 1) und die funktionalen und technischen Spezifikationen für die Sonderregelungen, die der Ständige Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (SCAC) angenommen hat, besser verständlich machen.

Der Leitfaden ist rechtlich nicht bindend. Er enthält lediglich praktische und informelle Erläuterungen, wie aus Sicht der GD TAXUD das Unionsrecht und die EU-Spezifikationen in der Praxis anzuwenden sind.

Die Arbeit an diesem Leitfaden wird fortgesetzt. Er ist weder erschöpfend noch stellt er einen Schlusspunkt dar, sondern er bildet den Stand des Wissens und der gesammelten Erfahrungen zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Daher ist damit zu rechnen, dass im Laufe der Zeit Ergänzungen vorgenommen werden müssen.

Dieser Leitfaden wurde aktualisiert, um die Änderungen, die durch das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ (VAT in the Digital Age – ViDA) eingeführt wurden und seit dessen Inkrafttreten am 14. April 2025 gelten, sowie diejenigen Änderungen, die am 1. Januar 2027 in Kraft treten, zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine völlig neue Fassung der Leitlinien für die einzige Anlaufstelle veröffentlicht wird, in denen die umfassendere Ausweitung der Regelungen und die Einführung der neuen Sonderregelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen, die am 1. Juli 2028 in Kraft treten wird, berücksichtigen werden.

Soweit relevant, werden die folgenden Themen, die von den neuen Bestimmungen erfasst werden, in diesen Leitlinien näher erläutert:

1) die Einbeziehung von Lieferungen an die Vierergruppe (nicht steuerpflichtige juristische Personen, Steuerpflichtige, die der Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger unterliegen, KMU, die die Steuerbefreiungsregelung anwenden, andere Nichtsteuerpflichtige, soweit deren innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen) in die Regelung des fiktiven Lieferers (Artikel 14a Absatz 2 der MwSt-Richtlinie). **[THEMA 1]**

2) Klarstellungen in Bezug auf die Berechnung des Schwellenwerts von 10 000 EUR, unterhalb dessen der Ort der Lieferung von innergemeinschaftlichen Fernverkäufen von Gegenständen sowie elektronischen Dienstleistungen (Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen) im Mitgliedstaat der Niederlassung des Lieferers verbleibt (Artikel 59c der MwSt-Richtlinie). **[THEMA 2]**

3) Klarstellungen hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintretens des Steuertatbestands bei Lieferungen im Rahmen der EU-Regelung und der Nicht-EU-Regelung (Artikel 66, Artikel 167a und Artikel 226 Nummer 7a der MwSt-Richtlinie). **[THEMA 3]**

4) Klarstellungen hinsichtlich der Nicht-EU-Regelung für B2C-Dienstleistungen, die in der EU für in der EU ansässige und nicht ansässige Erwerber erbracht werden (Artikel 359 der MwSt-Richtlinie). **[THEMA 4]**

5) Verbesserungen der Verweise auf die geeigneten Erstattungsverfahren im Zusammenhang mit der Nicht-EU-Regelung (OSS), der EU-Regelung (OSS) und der Einfuhrregelung (IOSS) (Artikel 368, Artikel 369j und Artikel 369w der MwSt-Richtlinie). **[THEMA 5]**

6) Sicherstellung der Einhaltung der IOSS-Vorschriften (Artikel 143 Absatz 1a der MwSt-Richtlinie). **[THEMA 6]**

7) Klarstellungen zur IOSS und ihrer Wechselwirkung mit der Steuerbefreiungsregelung für KMU (Artikel 369m der MwSt-Richtlinie). **[THEMA 7]**

8) Vorübergehende Gleichstellung von Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte unter den Bedingungen des Artikels 39 der MwSt-Richtlinie mit Fernverkäufen, wenn diese an Verbraucher oder an die Vierergruppe geliefert werden (soweit deren innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen). **[THEMA 8]**

9) Aktualisierung der zum Zeitpunkt der Registrierung für die Nicht-EU-Regelung und die Einfuhrregelung bereitzustellenden Daten (Artikel 361 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 369p der MwSt-Richtlinie). **[THEMA 9]**

10) Für die IOSS wurde die Identifikationsnummer für die Registrierung dahin gehend erweitert, dass angegeben werden kann, ob der Steuerpflichtige Teil einer Mehrwertsteuergruppe ist. Ergibt sich aus dieser Identifikationsnummer, dass es sich um eine Mehrwertsteuergruppe handelt, so sind feste Niederlassungen nicht anzugeben. **[THEMA 10]**

Die erweiterte einzige Anlaufstelle ist Teil des Mehrwertsteuerpakets für den elektronischen Geschäftsverkehr. Umfassende Erläuterungen und Klarstellungen zu den Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr finden sich in den „Erläuterungen zu den Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr“: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/ressources_de

Abkürzungen

B2C – Business to Consumer (Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern)

EU – Europäische Union

Vierergruppe [Thema 1] – Die Vierergruppe besteht aus:

- nichtsteuerpflichtigen juristischen Personen (z. B. Behörden),
- Steuerpflichtigen, die der Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger unterliegen,
- KMU, die die Steuerbefreiungsregelung anwenden,
- und sonstigen steuerbefreiten Steuerpflichtigen (z. B. Ärzte).

Ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen (mit Ausnahme von neuen Fahrzeugen oder verbrauchsteuerpflichtigen Waren) unterliegen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der MwSt-Richtlinie unter folgenden Bedingungen nicht der Mehrwertsteuer:

a) Sie haben im laufenden Kalenderjahr (und im vorangegangenen Kalenderjahr) den Schwellenwert für innergemeinschaftliche Erwerbe (der von den Mitgliedstaaten festgelegt wird, jedoch nicht unter 10 000 EUR liegen darf) nicht überschritten, und

b) sie haben sich nicht dafür entschieden, ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe der Mehrwertsteuer zu unterwerfen.

Auf der einen Seite unterliegen Angehörige der Vierergruppe, die den Schwellenwert nicht überschreiten und die nicht für die Besteuerung optiert haben, unter bestimmten Umständen den Mehrwertsteuervorschriften, die normalerweise für private Verbraucher gelten.

Auf der anderen Seite unterliegen Angehörige der Vierergruppe, die den Schwellenwert überschreiten oder für die Besteuerung optiert haben, unter bestimmten Umständen den Mehrwertsteuervorschriften, die für „normale“ Steuerpflichtige gelten.

Wird in diesen OSS-Leitlinien auf die „Vierergruppe“ Bezug genommen, sind darunter diejenigen Angehörigen der Vierergruppe zu verstehen, die den Schwellenwert nicht überschreiten und nicht für die Besteuerung optiert haben.

IOSS – Import One Stop Shop (Einzige Anlaufstelle für die Einfuhr)

IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer – Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, die einem Steuerpflichtigen oder einen Vermittler erteilt wird, der von einem Steuerpflichtigen in Bezug auf die Inanspruchnahme der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr benannt wurde

MOSS – Mini One Stop Shop (Kleine einzige Anlaufstelle)

MS – Mitgliedstaat

MSI – Mitgliedstaat der Identifizierung

MSV – Mitgliedstaat des Verbrauchs

OSS – One Stop Shop (Einzige Anlaufstelle)

OSS-Regelungen – Regelungen im Rahmen der einzigen Anlaufstelle: Nicht-EU-Regelung, EU-Regelung, Einfuhrregelung

KMU – Kleine und mittlere Unternehmen

Lieferer – Steuerpflichtiger, der Gegenstände liefert und/oder Dienstleistungen erbringt

Nicht in der EU ansässiger Steuerpflichtiger – Steuerpflichtiger, der weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung in der EU hat oder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Gebiet eines Mitgliedstaats hat, für das die Mehrwertsteuerrichtlinie nicht gilt (siehe Artikel 6 der MwSt-Richtlinie 2006/112/EG).

TRD-Dienstleistungen – Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen

ViDA – Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter („VAT in the Digital Age“)

Hintergrund

Die am 1. Januar 2015 eingeführte Regelung für die kleine einzige Anlaufstelle (MOSS) wird ab 1. Juli 2021 erweitert und wird damit zu einer umfassenderen Regelung für eine einzige Anlaufstelle (OSS), die ein breiteres Spektrum von Lieferungen und Dienstleistungen abdeckt und weitere Vereinfachungen ermöglicht.

Diese erweiterte einzige Anlaufstelle umfasst drei Sonderregelungen: die Nicht-EU-Regelung, die EU-Regelung und die Einfuhrregelung. Der Anwendungsbereich der bereits bestehenden Nicht-EU-Regelung und EU-Regelung wurde ausgeweitet, während die Einfuhrregelung neu eingeführt wurde. Diese Sonderregelungen schaffen die Möglichkeit für Steuerpflichtige, die Mehrwertsteuer, die in EU-Mitgliedstaaten geschuldet wird, in denen diese Steuerpflichtigen (in der Regel) nicht ansässig sind, über ein Internetportal in dem Mitgliedstaat anzugeben und zu entrichten, in dem sie steuerlich identifiziert sind (Mitgliedstaat der Identifizierung). Die Teilnahme an diesen Regelungen ist fakultativ.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein Steuerpflichtiger, der in einem Mitgliedstaat (dem Mitgliedstaat der Identifizierung) für eine der OSS-Regelungen registriert ist, auf elektronischem Wege eine OSS-Mehrwertsteuererklärung mit genauen Angaben zu den Dienstleistungen und Lieferungen abgibt, die im Rahmen der jeweiligen OSS-Regelung angegeben werden können, und die anfallende Mehrwertsteuer abführt. Die Mehrwertsteuererklärung ist im Rahmen der EU- und der Nicht-EU-Regelung vierteljährlich und im Rahmen der Einfuhrregelung monatlich abzugeben. Wenn ein Steuerpflichtiger sich für die Inanspruchnahme einer dieser Regelungen entscheidet, muss er alle Dienstleistungen und Lieferungen, die unter diese Sonderregelung fallen, über die OSS-Mehrwertsteuererklärung im Rahmen der jeweiligen Regelung angeben. Die OSS-Mehrwertsteuererklärungen werden dann zusammen mit der entrichteten Mehrwertsteuer vom Mitgliedstaat der Identifizierung über ein sicheres Kommunikationsnetz an die jeweiligen Mitgliedstaaten des Verbrauchs übermittelt.

Die über die OSS eingereichten Erklärungen ergänzen die Mehrwertsteuererklärungen, die der Steuerpflichtige nach Maßgabe der nationalen Vorschriften bei den für ihn zuständigen nationalen Finanzbehörden abgibt, und ersetzen diese nicht.

Die OSS-Regelungen stehen in der EU und außerhalb der EU ansässigen Steuerpflichtigen zur Verfügung. **In der EU ansässige** Steuerpflichtige können die EU-Regelung und die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen, während **nicht in der EU ansässige** Steuerpflichtige unter Umständen alle drei Regelungen in Anspruch nehmen können, d. h. die Nicht-EU-Regelung, die EU-Regelung und die Einfuhrregelung.

Ohne Nutzung der OSS-Regelungen müssten sich Anbieter in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Gegenstände an ihre Kunden liefern bzw. Dienstleistungen für ihre Kunden erbringen, für Zwecke der Mehrwertsteuer registrieren lassen. Steuerpflichtige können selbst entscheiden, ob sie die OSS-Regelungen in Anspruch nehmen wollen. Wenn ein Steuerpflichtiger sich jedoch für eine OSS-Regelung entscheidet, muss er diese Regelung für alle seine Lieferungen und Dienstleistungen, die unter diese Regelung fallen, nutzen. Der Steuerpflichtige kann daher die OSS-Regelung nicht nur für Lieferungen und Dienstleistungen in einigen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen, für Lieferungen und Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten dagegen nicht. Sobald er sich für die Inanspruchnahme dieser Regelung entschieden hat, gilt sie für alle Lieferungen und Dienstleistungen an Verbraucher in allen Mitgliedstaaten.

Die für die einzige Anlaufstelle maßgeblichen Bestimmungen sind in verschiedenen Rechtsvorschriften enthalten (siehe Anhang 1). Um Steuerpflichtigen und Mitgliedstaaten die Anwendung der einzigen Anlaufstelle verständlich zu machen, hat die Kommission die wichtigsten Eckpunkte in Form eines Leitfadens zusammengetragen. In diesem Leitfaden für die einzige Anlaufstelle werden vier Themen behandelt:

- das Registrierungsverfahren einschließlich Abmeldung/Ausschluss
- die Abgabe der Mehrwertsteuererklärung (einschließlich Berichtigungen)
- die Zahlungen einschließlich der Erstattungen
- Verschiedenes wie das Führen von Aufzeichnungen

Zum besseren Verständnis sollten zunächst einige Grundbegriffe geklärt werden:

1) Der **Steuerpflichtige** im Zusammenhang mit der einzigen Anlaufstelle

   Steuerpflichtiger im Rahmen der Nicht-EU-Regelung ist ein Unternehmen (Gesellschaft oder Einzelunternehmer), das weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung im Gebiet der EU hat. Die Tatsache, dass der Steuerpflichtige in der EU für Mehrwertsteuerzwecke identifiziert oder zur Identifizierung verpflichtet ist, hindert ihn nicht daran, die Nicht-EU-Regelung in Anspruch zu nehmen.

   Steuerpflichtiger im Rahmen der EU-Regelung ist ein Unternehmen (Gesellschaft oder Einzelunternehmer), das den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung im Gebiet der EU hat.

   Anmerkung: Ein nicht in der EU ansässiger Steuerpflichtiger kann ebenfalls die EU-Regelung in Anspruch nehmen, um bestimmte Lieferungen von Gegenständen anzugeben (siehe Teil 2 „Über die einzige Anlaufstelle abgegebene Mehrwertsteuererklärungen“).

   Steuerpflichtiger im Rahmen der Einfuhrregelung ist ein Unternehmen (Gesellschaft oder Einzelunternehmer), das innerhalb oder außerhalb der EU ansässig ist. Ein außerhalb der EU ansässiger Steuerpflichtiger[1] muss jedoch einen Vermittler benennen, um die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können.

2) Der **fiktive Lieferer**

   Ein fiktiver Lieferer ist ein Steuerpflichtiger, der nicht der tatsächliche Lieferer bestimmter Gegenstände ist, sondern die Lieferung unterstützt und daher (ausschließlich) für Mehrwertsteuerzwecke als Lieferer behandelt wird (für Mehrwertsteuerzwecke geschaffene Fiktion).

   Ein fiktiver Lieferer ist ein Steuerpflichtiger, der die Lieferung von Waren über eine elektronische Schnittstelle (z. B. Marktplatz, Plattform, Portal usw.) unterstützt, die auf diesem Wege von einem Lieferer (dem zugrunde liegenden Lieferer) an einen Erwerber gehen.

   Im Rahmen der EU-Regelung ist ein fiktiver Lieferer ein – in der EU oder außerhalb der

[1] Ein Steuerpflichtiger mit Sitz in einem Drittland, mit dem die EU ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat (z. B. Norwegen), ist nicht verpflichtet, einen Vermittler zu benennen, um die EU-Regelung für die Lieferung von Gegenständen in Anspruch nehmen zu können, die aus diesem Land versandt werden.

EU ansässiger – Steuerpflichtiger, der eine Lieferung von Gegenständen unterstützt:

- über eine elektronische Schnittstelle,
- die innerhalb der EU stattfindet (d. h. innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen sowie inländische Lieferungen bestimmter Gegenstände),
- an einen Nichtsteuerpflichtigen (einschließlich Lieferungen an die „Vierergruppe“) **[Thema 1]**,
- wenn der zugrunde liegende Lieferer außerhalb der EU ansässig ist.

Im Rahmen der Einfuhrregelung ist ein fiktiver Lieferer ein – in der EU oder außerhalb der EU ansässiger – Steuerpflichtiger, der eine Lieferung von Gegenständen unterstützt:

- die aus einem Drittgebiet oder Drittland eingeführt werden,
- in einer Sendung mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR,
- an einen Nichtsteuerpflichtigen (einschließlich Lieferungen an die „Vierergruppe“) **[Thema 1]**,
- über eine elektronische Schnittstelle.

3) Der **Vermittler** im Zusammenhang mit der Einfuhrregelung

Der Begriff „Vermittler“ wird ausschließlich für die Einfuhrregelung und in Verbindung damit verwendet.

Ein Vermittler ist ein in der Union ansässiger (Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder feste Niederlassung) Steuerpflichtiger, der der Mehrwertsteuerschuldner ist und die in der Einfuhrregelung festgelegten mehrwertsteuerlichen Pflichten (z. B. Abgabe der Mehrwertsteuererklärung, Entrichtung der Mehrwertsteuer, Aufzeichnungspflichten usw.) im Namen und für Rechnung eines anderen Steuerpflichtigen erfüllen muss, der ihn als Vermittler benannt hat. Die Mitgliedstaaten können auf nationaler Ebene zusätzliche Vorschriften für Vermittler einführen (z. B. Erfordernis von Garantien).

Ein nicht in der EU ansässiger Steuerpflichtiger, der die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen möchte, muss für diesen Zweck einen Vermittler benennen. In der EU ansässige Steuerpflichtige müssen keinen Vermittler für die Inanspruchnahme der Einfuhrregelung benennen, können dies jedoch tun.

Ein Vermittler muss sich zunächst in seinem Mitgliedstaat der Identifizierung registrieren lassen, um in dieser Funktion tätig werden zu können. Erst dann kann er einen oder mehrere Steuerpflichtige registrieren, die ihn benannt haben, um die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können. Dem Vermittler wird eine individuelle IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für jeden Steuerpflichtigen erteilt, den er vertritt.

4) Der **Fernverkauf von Gegenständen**

Innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen sind Lieferungen von Gegenständen, die vom Lieferer (Steuerpflichtiger, der diese Gegenstände verkauft) oder

für dessen Rechnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen an einen Nichtsteuerpflichtigen (einschließlich der Vierergruppe) versandt werden **[Thema 1]**. Neue Fahrzeuge und Gegenstände, die nach Montage oder Installation geliefert werden, sind von dieser Definition ausgenommen und können daher nicht Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs sein. Verbrauchsteuerpflichtige Waren fallen dagegen unter diese Definition.

Darüber hinaus werden bis zum 30. Juni 2028 Lieferungen von Gas, Elektrizität und Wärme oder Kälte an Verbraucher (einschließlich der Vierergruppe) für die Zwecke der OSS-Regelung der Union als innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen behandelt. Solche Lieferungen fallen daher vom 1. Januar 2027 bis 30. Juni 2028 als „innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen" in den Anwendungsbereich der einzigen Anlaufstelle der Union. **[Thema 8]**

Ab dem 1. Juli 2028 fallen solche Lieferungen als Lieferungen von Gegenständen gemäß Artikel 39 der MwSt-Richtlinie in den Anwendungsbereich der einzigen Anlaufstelle der Union. **[Thema 8]**

Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen sind Lieferungen von Gegenständen aus einem Drittgebiet oder einem Drittland durch den Lieferer oder für dessen Rechnung (Steuerpflichtiger, der die Gegenstände verkauft) an einen Nichtsteuerpflichtigen (einschließlich der Vierergruppe) **[Thema 1]**. Es ist zu beachten, dass die Gegenstände aus einem Drittgebiet oder Drittland versandt oder befördert werden müssen, um unter diese Definition zu fallen. Gegenstände, die sich bereits in einem Zolllager in der EU befinden, fallen nicht darunter, und die Lieferung solcher Gegenstände ist nicht als Fernverkauf eingeführter Gegenstände zu betrachten. Neue Fahrzeuge und Gegenstände, die nach Montage oder Installation geliefert werden, sind ausgenommen und können daher definitionsgemäß nicht Gegenstand eines solchen Fernverkaufs sein.

Verbrauchsteuerpflichtige Waren können Gegenstand eines Fernverkaufs eingeführter Waren aus Drittgebieten oder Drittländern sein, aber sie können nicht im Rahmen der Einfuhrregelung angegeben werden.

5) Der **Mitgliedstaat der Identifizierung**

Mitgliedstaat der Identifizierung ist der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige für die Inanspruchnahme der einzigen Anlaufstelle registriert ist und in dem er die in den Mitgliedstaaten des Verbrauchs anfallende Mehrwertsteuer angibt und entrichtet.

Ein Steuerpflichtiger kann sich nur in einem einzigen Mitgliedstaat für die Inanspruchnahme einer Sonderregelung registrieren lassen. Ein Steuerpflichtiger kann in der Regel nicht wählen, welcher Mitgliedstaat sein Mitgliedstaat der Identifizierung ist. Dies richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften (siehe Abschnitt „Registrierung").

6) Der **Mitgliedstaat des Verbrauchs**

Mitgliedstaat des Verbrauchs ist ein Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige Gegenstände an Nichtsteuerpflichtige liefert bzw. Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringt, d. h. der Mitgliedstaat, in dem die Lieferung erfolgt bzw. die Dienstleistung erbracht wird und die Mehrwertsteuer zu entrichten ist.

Im Rahmen der Nicht-EU-Regelung kann ein Steuerpflichtiger die Erbringung von **Dienstleistungen** an Nichtsteuerpflichtige (unabhängig davon, ob diese in der EU ansässig sind oder nicht) **[Thema 4]** in jedem Mitgliedstaat der EU angeben, einschließlich des Mitgliedstaats der Identifizierung. Jeder Mitgliedstaat kann daher ein Mitgliedstaat des Verbrauchs sein. [Thema

Im Rahmen der EU-Regelung kann ein Steuerpflichtiger die grenzüberschreitende Erbringung von **Dienstleistungen** an Nichtsteuerpflichtige angeben, die in einem Mitgliedstaat erbracht werden, in dem dieser Steuerpflichtige nicht ansässig ist, d. h. in dem der Steuerpflichtige weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung hat. Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige, die in einem Mitgliedstaat erbracht werden, in dem der Lieferer niedergelassen ist, können nicht im Rahmen der EU-Regelung angegeben werden, sondern müssen in der nationalen Mehrwertsteuererklärung des jeweiligen Mitgliedstaats angegeben werden.

Ein Steuerpflichtiger kann auch **innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen** im Rahmen der EU-Regelung angeben, unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung endet. Daher kann in diesem Fall jeder Mitgliedstaat , d. h. auch der Mitgliedstaat der Identifizierung, Mitgliedstaat des Verbrauchs sein, vorausgesetzt, die Beförderung der Gegenstände beginnt in einem anderen Mitgliedstaat.

Ein **fiktiver Lieferer** kann darüber hinaus **inländische Lieferungen von Gegenständen** (d. h. Lieferungen, bei denen die Beförderung/Versendung der Gegenstände im selben Mitgliedstaat beginnt und endet) angeben, unabhängig davon, ob er in diesem Mitgliedstaat ansässig ist oder nicht. In diesem Fall kann daher jeder Mitgliedstaat Mitgliedstaat des Verbrauchs sein.

Im Rahmen der Einfuhrregelung kann ein Steuerpflichtiger Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen an Erwerber angeben, die in der EU erfolgen. Dies gilt nur für Waren von geringem Wert, d. h. Gegenstände in Sendungen mit einem Sachwert von nicht mehr als 150 EUR, und ist nicht auf verbrauchsteuerpflichtige Waren anwendbar. In diesem Fall kann daher jeder Mitgliedstaat, d. h. auch der Mitgliedstaat der Identifizierung, Mitgliedstaat des Verbrauchs sein.

Tabelle 1: Mitgliedstaat des Verbrauchs

	Mitgliedstaat des Verbrauchs
Nicht-EU-Regelung	**Jeder Mitgliedstaat**

EU-Regelung	Dienstleistungen: Jeder **Mitgliedstaat**, in dem der Lieferer **nicht ansässig** ist	Gegenstände: **Jeder Mitgliedstaat** außer dem Mitgliedstaat, in dem die Versendung/Beförderung der Gegenstände beginnt[2]
Einfuhrregelung	**Jeder Mitgliedstaat**	

7) Die **feste Niederlassung**

Voraussetzung für eine feste Niederlassung ist, dass sie einen hinreichenden Grad an Beständigkeit und eine Struktur aufweist, die es ihr von der personellen und technischen Ausstattung her erlaubt, Lieferungen oder Dienstleistungen entgegenzunehmen und zu verwenden bzw. Lieferungen zu tätigen oder Dienstleistungen zu erbringen. Die bloße Tatsache, dass einer Niederlassung eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zugeteilt wurde, bedeutet noch nicht, dass es sich um eine feste Niederlassung handelt.

8) Der **Mitgliedstaat der Niederlassung**

Mitgliedstaat der Niederlassung ist der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige eine feste Niederlassung hat. Der Steuerpflichtige kann den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Mitgliedstaat der Identifizierung und zugleich feste Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten haben. Lieferungen **von** diesen festen Niederlassungen an Mitgliedstaaten des Verbrauchs müssen ebenfalls im Rahmen der EU-Regelung angegeben werden.

Nach der EU-Regelung kann jedoch ein Mitgliedstaat der Niederlassung nicht Mitgliedstaat des Verbrauchs für die Erbringung von Dienstleistungen sein. Alle Dienstleistungen, die in diesem Mitgliedstaat erbracht worden sind, müssen in der inländischen Mehrwertsteuererklärung der festen Niederlassung angegeben werden.

9) Der Ort der Erbringung – **Schwellenwert von 10 000 EUR**

Für die Bestimmung des Orts der Dienstleistung/Lieferung gelten folgende allgemeine Regeln:

Der Ort der Erbringung von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen (den Dienstleister) an einen Nichtsteuerpflichtigen (den Dienstleistungsempfänger) befindet sich in dem Mitgliedstaat, in dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Der Ort der Lieferung innergemeinschaftlicher Fernverkäufe von Gegenständen befindet sich in dem Mitgliedstaat, in dem die Versendung/Beförderung der Gegenstände endet.

Seit dem 1. Januar 2019 gilt ein jährlicher Schwellenwert von 10 000 EUR für den Umsatz, bis zu dem der Ort der Erbringung von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen durch Unternehmen an Verbraucher (B2C) in einem

[2] Siehe die Ausnahme für fiktive Lieferer unter Punkt 6 oben.

anderen Mitgliedstaat in dem Mitgliedstaat verbleibt, in dem der Dienstleister ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Ab dem 1. Juli 2021 gilt dieser Schwellenwert auch für innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen, deren Beförderung/Versendung in dem Mitgliedstaat beginnt, in dem der Lieferer ansässig ist.

Der Schwellenwert von 10 000 EUR gilt nur für Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen und innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen. Es ist zu beachten, dass nur innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen, die aus dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, geliefert werden, in die Berechnung des Schwellenwerts von 10 000 EUR einbezogen werden. Fernverkäufe von in einem anderen Mitgliedstaat gelagerten Gegenständen werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Der Ort der Lieferung solcher Fernverkäufe ist der Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände **[Thema 2]**. Darüber hinaus gilt der Schwellenwert von 10 000 EUR weder für Dienstleistungen, bei denen es sich nicht um Telekommunikations-, Rundfunk- oder elektronische Dienstleistungen handelt, noch für Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen.

Dieser Schwellenwert ist nur anwendbar, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1) Der Lieferer bzw. Dienstleister ist in nur **einem** Mitgliedstaat ansässig oder hat, in Ermangelung einer solchen Niederlassung, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in nur einem Mitgliedstaat und

2) er erbringt Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige in einem anderen Mitgliedstaat oder er liefert Gegenstände, die von dem Mitgliedstaat, in dem der Lieferer ansässig ist, aus in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden und

3) der Gesamtwert dieser Lieferungen bzw. Dienstleistungen im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr beträgt nicht mehr als 10 000 EUR (ohne Mehrwertsteuer).

Wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, unterliegen diese Dienstleistungen oder Lieferungen der Mehrwertsteuer nach Maßgabe der im Mitgliedstaat des Lieferers oder Dienstleisters geltenden Vorschriften. Die einzige Anlaufstelle (EU-Regelung) kann in diesem Fall nicht in Anspruch genommen werden, da es sich bei den Dienstleistungen oder Lieferungen um inländische Lieferungen handelt, die nicht in der einzigen Anlaufstelle angegeben werden können.

Wenn der Lieferer die allgemeinen Regelungen über den Ort der Dienstleistung/Lieferung, d. h. Mitgliedstaat des Dienstleistungsempfängers (Dienstleistungen)/Mitgliedstaat, in dem die Beförderung der Gegenstände endet (Gegenstände), anwenden möchte, kann er dies tun und ist dann für zwei Kalenderjahre an seine Entscheidung gebunden. Die Registrierung für die einzige Anlaufstelle (EU-Regelung) führt automatisch zur Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften über den Ort der Dienstleistung/Lieferung (Besteuerung im Mitgliedstaat des Verbrauchs für Dienstleistungen/Bestimmungsort für Gegenstände) **[Thema 2]**.

Sobald der Schwellenwert überschritten wird, gilt die allgemeine Regelung ausnahmslos,

d. h. der Ort der Erbringung von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen liegt im Mitgliedstaat des Dienstleistungsempfängers und der Ort der Lieferung innergemeinschaftlicher Fernverkäufe liegt in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung endet.

Der Schwellenwert von 10 000 EUR wird für grenzüberschreitende Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen und innergemeinschaftliche Fernverkäufe nicht getrennt gerechnet, sondern der Gesamtbetrag dieser Dienstleistungen und Lieferungen darf 10 000 EUR nicht überschreiten.

Lieferer bzw. Dienstleister, die ihren Sitz außerhalb der EU haben und eine oder mehrere feste Niederlassungen in der EU haben, können diesen Schwellenwert nicht anwenden, da die Anwendung des Schwellenwerts voraussetzt, dass der Lieferer bzw. Dienstleister in nur einem Mitgliedstaat ansässig ist (und nirgendwo sonst).

Teil 1a – Registrierung

Hintergrund:

Ein Steuerpflichtiger, der die OSS-Regelungen in Anspruch nehmen möchte, muss sich in nur einem Mitgliedstaat registrieren lassen: dem Mitgliedstaat der Identifizierung.

Welcher Mitgliedstaat ist der **Mitgliedstaat der Identifizierung**?

1. Im Rahmen der Nicht-EU-Regelung kann ein Steuerpflichtiger (der weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung in der EU hat[3]) den Mitgliedstaat der Identifizierung selbst wählen. Von diesem Mitgliedstaat erhält er eine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (im Format EUxxxyyyyyz). Diese Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer kann nur zur Angabe von Lieferungen verwendet werden, die unter die Nicht-EU-Regelung fallen.

2. Im Rahmen der EU-Regelung ist der Mitgliedstaat der Identifizierung der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen befindet. Hat ein Steuerpflichtiger nicht den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, dafür aber eine feste Niederlassung in der EU, so ist der Mitgliedstaat der Identifizierung der Mitgliedstaat, in dem er diese feste Niederlassung hat. Hat der Steuerpflichtige feste Niederlassungen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, kann er selbst entscheiden, welcher dieser Staaten Mitgliedstaat der Identifizierung sein soll. In diesem Fall ist der Steuerpflichtige für die Dauer des Kalenderjahres, in dem er die Entscheidung getroffen hat, und die beiden folgenden Kalenderjahre an diese Entscheidung gebunden. Er kann den Mitgliedstaat der Identifizierung nicht ändern, es sei denn, die feste Niederlassung in seinem derzeitigen Mitgliedstaat der Identifizierung wird aufgelöst oder in ein anderes Land verlegt.

   Ist ein Steuerpflichtiger nicht in der EU ansässig, kann er die EU-Regelung nur in Anspruch

[3] Bei der Unterscheidung zwischen EU- und Nicht-EU-Regelung ist zu beachten, dass es einige Gebiete in den Mitgliedstaaten gibt, auf die die Mehrwertsteuer-Richtlinie 2006/112/EG keine Anwendung findet. Diese sind in Artikel 6 der genannten Richtlinie aufgeführt. Hat ein Steuerpflichtiger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem solchen Gebiet, kann er nur die Nicht-EU-Regelung in Anspruch nehmen.

nehmen, um Lieferungen von Gegenständen anzugeben, die unter die EU-Regelung fallen.[4] In diesem Fall ist der Mitgliedstaat der Identifizierung der Mitgliedstaat, in dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände beginnt. Wenn Gegenstände aus mehr als einem Mitgliedstaat versandt oder befördert werden, kann der Steuerpflichtige jeden dieser Mitgliedstaaten als Mitgliedstaat der Identifizierung wählen. Er ist für das laufende Kalenderjahr und die beiden folgenden Kalenderjahre an diese Entscheidung gebunden.

Im Rahmen der EU-Regelung hat jeder Steuerpflichtige die gleiche individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für die einzige Anlaufstelle, über die er auch für seine inländischen Mehrwertsteuerpflichten identifiziert wird. Ist der Steuerpflichtige nicht in der EU ansässig, bekommt er vor seiner Registrierung für die Regelung vom Mitgliedstaat der Identifizierung eine Mehrwertsteuer-Nummer erteilt.

3. Im Rahmen der Einfuhrregelung ist der Mitgliedstaat der Identifizierung der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen befindet.

   Befindet sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen jedoch nicht in der EU, so ist der Mitgliedstaat der Identifizierung ein Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige eine feste Niederlassung hat. Hat der Steuerpflichtige mehr als eine feste Niederlassung, kann er selbst entscheiden, welcher der Mitgliedstaaten, in denen sich diese Niederlassungen befinden, für ihn Mitgliedstaat der Identifizierung sein soll. In diesem Fall ist der Steuerpflichtige für das laufende Kalenderjahr und die beiden folgenden Kalenderjahre an diese Entscheidung gebunden, es sei denn, die feste Niederlassung in seinem derzeitigen Mitgliedstaat der Identifizierung wird aufgelöst oder in ein anderes Land verlegt.

   Wenn der Steuerpflichtige nicht in der EU, sondern in einem Drittland ansässig ist, mit dem die EU ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung der Mehrwertsteuer[5] geschlossen hat, und tätigt er Fernverkäufe eingeführter Gegenstände von **diesem** Drittland aus, kann er den Mitgliedstaat der Identifizierung selbst wählen. In diesem Fall muss er keinen Vermittler für die Inanspruchnahme der Einfuhrregelung benennen. Tätigt dieser Steuerpflichtige jedoch Fernverkäufe eingeführter Gegenstände von anderen Drittländern aus, so muss er einen Vermittler benennen, um die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können.

   Beispiel: Ein norwegischer Lieferer tätigt Fernverkäufe eingeführter Gegenstände in Sendungen mit einem Sachwert von bis zu 150 EUR, die in der EU stattfinden. Mit Norwegen wurde ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung der Mehrwertsteuer geschlossen.

   a) Solche Fernverkäufe/Gegenstände werden nur von Norwegen aus getätigt bzw. versandt ➡ Benennung eines Vermittlers nicht erforderlich
   b) Solche Fernverkäufe/Gegenstände werden nur von China aus getätigt bzw. versandt ➡ Benennung eines Vermittlers erforderlich

   c) Solche Fernverkäufe/Gegenstände werden von Norwegen und China aus getätigt bzw. versandt ➡ Benennung eines Vermittlers erforderlich

   Der Mitgliedstaat der Identifizierung erteilt dem Steuerpflichtigen eine individuelle IOSS-

[4] Solche Lieferungen sind innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen, und im Falle eines fiktiven Lieferers können dies auch inländische Lieferungen von Gegenständen sein.
[5] Derzeit nur Norwegen.

Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (im Format IMxxxyyyyyyz).

Ist der Steuerpflichtige außerhalb der EU ansässig[6], muss er einen **Vermittler** benennen, um die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können. Ein Vermittler muss ein in der EU ansässiger Steuerpflichtiger sein. Die Mitgliedstaaten können auf nationaler Ebene weitere Bedingungen für Steuerpflichtige festlegen, die als Vermittler auftreten wollen (z. B. Erfordernis von Garantien). Der Mitgliedstaat der Identifizierung des Steuerpflichtigen im Rahmen der Einfuhrregelung ist der Mitgliedstaat, in dem sich der Vermittler als solcher registrieren lässt.

Der Mitgliedstaat der Identifizierung des Vermittlers ist der Mitgliedstaat, in dem der Vermittler den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, d. h. in dem er seinen Geschäftssitz hat.

Befindet sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vermittlers nicht in der EU, so ist der Mitgliedstaat der Identifizierung ein Mitgliedstaat, in dem der Vermittler eine feste Niederlassung hat. Hat der Vermittler mehr als eine feste Niederlassung, kann er selbst entscheiden, welcher der Mitgliedstaaten, in denen sich diese Niederlassungen befinden, für ihn Mitgliedstaat der Identifizierung sein soll. In diesem Fall ist der Vermittler für das laufende Kalenderjahr und die beiden folgenden Kalenderjahre an diese Entscheidung gebunden, es sei denn, die feste Niederlassung in seinem derzeitigen Mitgliedstaat der Identifizierung wird aufgelöst oder in ein anderes Land verlegt.

Ist der Vermittler nicht in der EU niedergelassen, kann er nicht als Vermittler auftreten.

Ein Vermittler muss sich zunächst in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem er ansässig ist (Mitgliedstaat der Identifizierung), um als Vermittler tätig werden zu können. Von diesem Mitgliedstaat der Identifizierung erhält der Vermittler eine individuelle Identifikationsnummer (keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer), die er benötigt, um als Vermittler tätig zu werden (im Format INxxxyyyyyyz).

Der Vermittler registriert dann jeden von ihm vertretenen Steuerpflichtigen für die Einfuhrregelung in ebendiesem Mitgliedstaat. Der Mitgliedstaat der Identifizierung erteilt dem Vermittler für jeden von ihm vertretenen Steuerpflichtigen eine individuelle IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (im Format IMxxxyyyyyyz).

Ein Steuerpflichtiger kann für jede Regelung nur einen Mitgliedstaat der Identifizierung haben. Entsprechend den genannten Regeln kann der Mitgliedstaat der Identifizierung unterschiedlich sein, je nachdem, welche Regelung der Steuerpflichtige in Anspruch nimmt.

[6] Ein Steuerpflichtiger, der in einem Drittland ansässig ist, mit dem die Union kein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung der Mehrwertsteuer geschlossen hat, oder der den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Gebiet eines Mitgliedstaats hat, für das die Mehrwertsteuerrichtlinie nicht gilt (siehe Artikel 6 der MwSt-Richtlinie 2006/112/EG).

Tabelle 2: Mitgliedstaat der Identifizierung

<table>
<tr><th colspan="4">Mitgliedstaat der Identifizierung (MSI)</th></tr>
<tr><th></th><th>Nicht-EU-Regelung</th><th>EU-Regelung</th><th>Einfuhrregelung</th></tr>
<tr><td>In der EU ansässige Steuerpflichtige</td><td>–</td><td colspan="2">Mitgliedstaat des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit
⬇
Bei wirtschaftlicher Tätigkeit außerhalb der EU
Mitgliedstaat der festen Niederlassung[7]</td></tr>
<tr><td><u>Nicht</u> in der EU ansässige Steuerpflichtige</td><td>Freie Wahl des MSI</td><td rowspan="2">Mitgliedstaat, aus dem Gegenstände versandt werden[8]</td><td>MSI ist MSI des Vermittlers
Vermittler muss für Inanspruchnahme der Einfuhrregelung benannt werden</td></tr>
<tr><td><u>Nicht</u> in der EU, sondern in einem Drittland mit Amtshilfeabkommen ansässige Steuerpflichtige</td><td>Freie Wahl des MSI</td><td>Freie Wahl des MSI</td></tr>
<tr><td>Vermittler</td><td>–</td><td>---</td><td>Mitgliedstaat des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit
⬇
bei Ansässigkeit außerhalb der EU
Mitgliedstaat der festen Niederlassung[9]</td></tr>
</table>

[7] Hat ein Steuerpflichtiger eine feste Niederlassung in mehr als einem Mitgliedstaat, kann er selbst entscheiden, welcher dieser Mitgliedstaaten sein Mitgliedstaat der Identifizierung sein soll, er ist jedoch für das laufende Kalenderjahr und die beiden folgenden Kalenderjahre an diese Entscheidung gebunden.

[8] Werden Gegenstände von mehr als einem Mitgliedstaat aus versandt, kann der Steuerpflichtige selbst entscheiden, welcher dieser Mitgliedstaaten sein Mitgliedstaat der Identifizierung sein soll; er ist jedoch für das laufende Kalenderjahr und die beiden folgenden Kalenderjahre an diese Entscheidung gebunden.

[9] Hat ein Steuerpflichtiger eine feste Niederlassung in mehr als einem Mitgliedstaat, kann er selbst entscheiden, welcher dieser Mitgliedstaaten sein Mitgliedstaat der Identifizierung sein soll, er ist jedoch für das laufende Kalenderjahr und die beiden folgenden Kalenderjahre an diese Entscheidung gebunden.

Einzelheiten

1. Wer kann sich für die einzige Anlaufstelle registrieren lassen?

Verschiedene Regelungen stehen zur Auswahl:

a) Nicht-EU-Regelung:
Jeder Steuerpflichtige, der nicht in der EU ansässig ist und Dienstleistungen, die in der EU ausgeführt werden, an Nichtsteuerpflichtige in der EU erbringt, kann sich für die Nicht-EU-Regelung registrieren lassen.

b) EU-Regelung:
Folgende Steuerpflichtige können sich für die EU-Regelung registrieren lassen:

i. ein Steuerpflichtiger, der in der EU ansässig ist und der
- Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige in einem Mitgliedstaat erbringt, in dem dieser Steuerpflichtige keine Betriebsstätte oder Niederlassung hat und/oder
- innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen tätigt

ii. ein Steuerpflichtiger, der nicht in der EU ansässig ist und der
- innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen tätigt

iii. ein Steuerpflichtiger, der ein fiktiver Lieferer ist und der
- innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen und/oder
- inländische Lieferungen von Gegenständen tätigt

c) Einfuhrregelung:
Jeder Steuerpflichtige, der Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen in Sendungen von höchstens 150 EUR tätigt, kann sich für die Einfuhrregelung registrieren lassen. Hat dieser Steuerpflichtige keine Betriebsstätte oder Niederlassung in der EU, so muss er einen Vermittler benennen, um diese Regelung in Anspruch nehmen zu können.

Tabelle 3: Wer kann sich für die OSS-Regelungen registrieren lassen?

Nicht-EU-Regelung	EU-Regelung	Einfuhrregelung
Außerhalb der EU ansässige Steuerpflichtige	• **In der EU** ansässige Steuerpflichtige (Dienstleistungen und Gegenstände) • **Außerhalb der EU** ansässige Steuerpflichtige (nur Gegenstände)	• **In der EU** ansässige Steuerpflichtige • **Außerhalb der EU** ansässige Steuerpflichtige (Benennung eines Vermittlers erforderlich[10])

2. Wie lässt man sich im Mitgliedstaat der Identifizierung für die einzige Anlaufstelle

[10] Wenn ein Steuerpflichtiger in einem Drittland ansässig ist, mit dem die EU ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung der Mehrwertsteuer geschlossen hat, und Fernverkäufe eingeführter Gegenstände von diesem Drittland aus tätigt, muss er keinen Vermittler benennen.

registrieren?

Zur Registrierung für eine der Regelungen muss der Steuerpflichtige dem Mitgliedstaat der Identifizierung bestimmte Auskünfte erteilen. Die Mitgliedstaaten können selbst festlegen, wie sie diese Auskünfte bei dem Steuerpflichtigen einholen. Auf jeden Fall muss die Übermittlung elektronisch erfolgen. In der Praxis wird es so aussehen, dass die Mitgliedstaaten ein Internetportal bereitstellen, über das diese Angaben übermittelt werden können.

Welche Angaben zu machen sind, hängt davon ab, ob der Steuerpflichtige die Nicht-EU-Regelung, die EU-Regelung oder die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen will.

Nachdem der Mitgliedstaat der Identifizierung die erforderlichen Anmeldedaten erhalten und geprüft hat (siehe Nummer 3 unten), werden diese sowie alle Aktualisierungen dieser Daten in der Datenbank gespeichert und an die anderen Mitgliedstaaten übermittelt. Wenn der Steuerpflichtige die Nicht-EU-Regelung oder die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen will, wird ihm an dieser Stelle vom Mitgliedstaat der Identifizierung eine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Für die Inanspruchnahme der EU-Regelung wird keine gesonderte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer vergeben. In diesem Fall wird die dem Steuerpflichtigen bereits erteilte nationale Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verwendet.

In Anhang 2 sind die Anmeldedaten aufgeführt, die die Mitgliedstaaten untereinander austauschen.

3. Prüft der Mitgliedstaat der Identifizierung die Anmeldedaten?

Der Mitgliedstaat der Identifizierung führt einige Prüfungen der Anmeldedaten durch, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung erfüllt. Er wird zumindest prüfen, ob der Steuerpflichtige bereits in einem anderen Mitgliedstaat für dieselbe Regelung registriert ist und ob für ihn noch eine mögliche Sperrfrist gilt (siehe Ausführungen zum Ausschluss).

Je nach Ergebnis dieser Prüfung kann der Mitgliedstaat der Identifizierung die Registrierung für eine Regelung der einzigen Anlaufstelle verweigern. Gegen diese Entscheidung kann der Steuerpflichtige auf dem in diesem Staat vorgesehenen Weg Rechtsmittel einlegen.

4. Kann sich ein Steuerpflichtiger für mehr als eine Regelung registrieren lassen?

Ja, da die Regelungen unterschiedliche Lieferungen und Dienstleistungen abdecken und unterschiedlichen Steuerpflichtigen offenstehen.

Ein **in der EU ansässiger** Steuerpflichtiger kann die EU-Regelung und die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen.

Ein **nicht in der EU ansässiger** Steuerpflichtiger kann möglicherweise alle drei Regelungen in Anspruch nehmen.

Tabelle 4: Welche Lieferungen und Dienstleistungen können im Rahmen der OSS-Regelungen angegeben werden?

	Nicht-EU-Regelung	EU-Regelung	Einfuhrregelung
In der EU ansässige Steuerpflichtige	Inanspruchnahme dieser Regelung nicht möglich	• Erbringung von B2C-Dienstleistungen in der EU[11] • Innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen • Inländische Lieferungen von Gegenständen (nur fiktive Lieferer)	Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Wert von bis zu 150 EUR
Nicht in der EU ansässige Steuerpflichtige	Erbringung von B2C-Dienstleistungen in der EU	• Innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen • Inländische Lieferungen von Gegenständen (nur fiktive Lieferer)	Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Wert von bis zu 150 EUR

5. Erhält der Steuerpflichtige/Vermittler eine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer?

Im Rahmen der EU-Regelung benutzt der Steuerpflichtige die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, die ihm vom Mitgliedstaat der Identifizierung bereits für seine inländischen Lieferungen erteilt wurde. Verfügt ein Steuerpflichtiger noch nicht über eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, muss ihm eine solche erteilt werden, bevor er sich für die EU-Regelung registrieren lassen kann. Ein Steuerpflichtiger kann sich nicht für die EU-Regelung registrieren lassen, wenn er keine solche Nummer hat oder die Nummer nicht mehr gültig ist.

Im Rahmen der Nicht-EU-Regelung und der Einfuhrregelung erteilt der Mitgliedstaat der Identifizierung dem Steuerpflichtigen eine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (im Format EUxxxyyyyyz für die Nicht-EU-Regelung und im Format IMxxxyyyyyyz für die Einfuhrregelung). Hat ein Steuerpflichtiger einen Vermittler für die Inanspruchnahme der Einfuhrregelung benannt, so wird diese Nummer

[11] Im Rahmen der EU-Regelung können nur B2C-Dienstleistungen an Kunden in einem Mitgliedstaat, in dem der Erbringer nicht ansässig ist, angegeben werden.

dem Vermittler für den von ihm vertretenen Steuerpflichtigen erteilt. Vertritt ein Vermittler mehrere Steuerpflichtige, so erhält er für jeden von ihm vertretenen Steuerpflichtigen eine andere Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer.

Der Vermittler selbst bekommt vom Mitgliedstaat der Identifizierung eine individuelle Identifikationsnummer zugeteilt (im Format INxxxyyyyyyz), die er benötigt, um als Vermittler tätig werden zu können. Bei dieser Nummer handelt es sich nicht um eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer.

6. Wann wird die Registrierung gültig (Datum des Beginns)?

Normalerweise gilt die Registrierung für die Nicht-EU-Regelung oder die EU-Regelung ab dem ersten Tag des Quartals nach Ablauf des Quartals, in dem der Steuerpflichtige dem Mitgliedstaat der Identifizierung mitgeteilt hat, dass er die Regelung in Anspruch nehmen möchte. Wenn beispielsweise der Steuerpflichtige den Mitgliedstaat der Identifizierung am 15. Februar 2022 darüber informiert, dass er die Regelung in Anspruch nehmen will, und die erforderlichen Angaben macht, kann er die Anlaufstelle ab 1. April 2022 nutzen, d. h. für am und nach dem 1. April 2022 erbrachte Lieferungen und Dienstleistungen. Das Datum des Beginns der Inanspruchnahme der Regelung ist der 1. April 2022.

Unter Umständen erbringt der Steuerpflichtige aber auch schon vor diesem Datum Lieferungen oder Dienstleistungen im Rahmen der Regelung. In dem Fall gilt die Regelung vom Tag der ersten erbrachten Lieferung oder Dienstleistung an, sofern der Steuerpflichtige den Mitgliedstaat der Identifizierung bis zum zehnten Tag des Monats nach der ersten Lieferung oder Dienstleistung darüber informiert hat, dass er seine Tätigkeit im Rahmen der Regelung aufgenommen hat. Hält der Steuerpflichtige diese Frist nicht ein, muss er sich in jedem Mitgliedstaat des Verbrauchs für Mehrwertsteuerzwecke direkt registrieren lassen und die Mehrwertsteuer dort abführen,

Angenommen, der oben genannte Steuerpflichtige erbringt die erste Lieferung oder Dienstleistung für einen Nichtsteuerpflichtigen am 1. März 2022. Wenn der Mitgliedstaat der Identifizierung darüber bis 10. April 2022 in Kenntnis gesetzt wird, nimmt der Steuerpflichtige die Sonderregelung ab 1. März 2022 in Anspruch; alle nachfolgenden Lieferungen oder Dienstleistungen unterliegen dann dieser Sonderregelung. Dies gilt sowohl für die EU-Regelung als auch die Nicht-EU-Regelung. In diesem Fall ist das Datum des Beginns der Inanspruchnahme der Regelung der 1. März 2022.

Die Registrierung für die Einfuhrregelung gilt ab dem Tag, an dem der Steuerpflichtige oder sein Vermittler die individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für die Inanspruchnahme dieser Regelung erhält. Dieser Tag ist das Datum des Beginns der Inanspruchnahme der Regelung.

Anhang 2 enthält drei Felder, die sich auf das Datum der Registrierung beziehen. Dieses Datum gehört zu den Informationen, die der Mitgliedstaat der Identifizierung an die anderen Mitgliedstaaten übermittelt.

- Feld 17: Beginn der Inanspruchnahme der Regelung.

  An diesem Tag wendet der Steuerpflichtige die Regelung erstmals an.

- Feld 18: Datum des Ersuchens um Registrierung für die Regelung seitens des Steuerpflichtigen oder des für seine Rechnung handelnden Vermittlers oder Datum

des Ersuchens um Registrierung als Vermittler;

Dies ist das Datum, an dem der Steuerpflichtige den Mitgliedstaat der Identifizierung darüber informiert, dass er die Regelung in Anspruch nehmen möchte, und die erforderlichen Angaben übermittelt. In der Praxis ist es das Datum, an dem der Steuerpflichtige alle erforderlichen Anmeldedaten im Internetportal eingibt.

Für den Vermittler ist dies das Datum, an dem er den Mitgliedstaat der Identifizierung davon in Kenntnis setzt, dass er als Vermittler tätig werden möchte, und die erforderlichen Informationen übermittelt werden.

Feld 19: Datum der Entscheidung über die Registrierung seitens des Mitgliedstaats der Identifizierung.

Dies ist das Datum, an dem der Mitgliedstaat der Identifizierung nach Prüfung der Gültigkeit der von dem Steuerpflichtigen oder dem für seine Rechnung handelnden Vermittler vorgelegten Angaben entscheidet, den Steuerpflichtigen für die jeweilige Sonderregelung zu registrieren (oder den Vermittler zu registrieren, der dann als solcher tätig werden kann).

Der Mitgliedstaat der Identifizierung teilt dem Steuerpflichtigen/Vermittler das Datum der Entscheidung über die Registrierung auf elektronischem Wege mit (z. B. über das Internetportal der nationalen einzigen Anlaufstelle).

7. Was geschieht, wenn der Steuerpflichtige feste Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der Identifizierung hat oder Gegenstände von anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der Identifizierung aus versendet/befördert?

Wenn ein Steuerpflichtiger, der die EU-Regelung oder die Einfuhrregelung in Anspruch nimmt, feste Niederlassungen außerhalb des Mitgliedstaats der Identifizierung hat, sind bei der Anmeldung für die einzige Anlaufstelle die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder die Steuerregisternummer sowie Name und Anschrift jeder dieser Niederlassungen in diesen anderen Mitgliedstaaten anzugeben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die feste Niederlassung Dienstleistungen erbringen oder Gegenstände versenden/befördern wird, die im Rahmen der jeweiligen Regelung angegeben werden können. Diese Angaben stehen in den Feldern 13.1 und 14.1 in Anhang 2.

Für die EU-Regelung gilt ferner: Der Steuerpflichtige muss die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer jedes Mitgliedstaats angeben, aus dem Gegenstände versandt oder befördert werden (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung oder den Mitgliedstaaten der oben genannten festen Niederlassungen abweichend).

Wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist, obwohl er dort keine Betriebsstätte oder Niederlassung hat, ist zudem auch diese Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer bei der Anmeldung für die einzige Anlaufstelle anzugeben (Anhang 2, Feld 15.1).

8. Kann der Steuerpflichtige seine Anmeldedaten nachträglich ändern?

Der Steuerpflichtige ist gesetzlich verpflichtet, den Mitgliedstaat der Identifizierung über jede Änderung seiner Anmeldedaten spätestens am zehnten Tag des Monats nach der

Änderung zu informieren.

Bestimmte Daten in der Anmeldung wie Postanschriften, E-Mail-Adressen, Kontaktdaten, die Liste der festen Niederlassungen, die Liste der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern in anderen Mitgliedstaaten usw. können geändert werden. Die Mitgliedstaaten legen genau fest, welche Änderungen der Anmeldedaten auf welche Weise vorgenommen werden können.

9. Was geschieht mit diesen Änderungen?

Die Anmeldedaten einschließlich aller Änderungen werden in einer Datenbank des Mitgliedstaats der Identifizierung gespeichert und an die anderen Mitgliedstaaten übermittelt.

10. Was ist zu tun, wenn ein Steuerpflichtiger bereits für die MOSS (kleine einzige Anlaufstelle) registriert ist?

Ist ein Steuerpflichtiger vor dem 1. Juli 2021 für die EU-Regelung oder die Nicht-EU-Regelung der MOSS registriert, so setzt er die Inanspruchnahme der entsprechenden Sonderregelung nach diesem Zeitpunkt im Rahmen der OSS (der einzigen Anlaufstelle) fort.

Er wird jedoch von seinem Mitgliedstaat der Identifizierung aufgefordert, seine Anmeldedaten zu aktualisieren und erforderlichenfalls folgende Angaben zu machen:

a) Individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder, falls nicht verfügbar, von den Mitgliedstaaten, aus denen Gegenstände versandt oder befördert werden (nur EU-Regelung), erteilte Steuerregisternummer(n)

b) Elektronische Erklärung darüber, dass der Steuerpflichtige eine elektronische Schnittstelle ist, die als fiktiver Lieferer handelt (nur EU-Regelung)

c) Vom Mitgliedstaat der Identifizierung erteilte individuelle IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, wenn der Steuerpflichtige auch für die Einfuhrregelung registriert ist (sowohl EU-Regelung als auch Nicht-EU-Regelung)

11. Welche neuen Datenelemente sind ab dem 1. Januar 2027 erforderlich?

Ab dem 1. Januar 2027 ist die Angabe von Website-Daten für Unternehmer, die sich für die Nutzung der Nicht-EU-Regelung der einzigen Anlaufstelle oder der Einfuhrregelung registrieren möchten, keine zwingende Voraussetzung mehr. **[Thema 9]**

Außerdem muss ab dem 1. Januar 2027 gegebenenfalls ein Indikator für den Status als Mehrwertsteuergruppe für die Registrierung im Rahmen der Einfuhrregelung bereitgestellt werden. **[Thema 10]**

12. Wie wird eine Mehrwertsteuergruppe behandelt?

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Mehrwertsteuergruppen wird zwar in den einzelnen Mitgliedstaaten gesetzlich geregelt, aber die praktische Lösung für die Behandlung einer Mehrwertsteuergruppe unter den besonderen Bedingungen der einzigen Anlaufstelle sieht folgendermaßen aus:

- Eine Mehrwertsteuergruppe kann die einzige Anlaufstelle (EU- und Einfuhrregelung) in Anspruch nehmen, muss aber bei der Registrierung angeben, dass es sich um eine Mehrwertsteuergruppe handelt (siehe Anmeldedaten für die EU-Regelung und ab dem 1. Januar 2027 für die Einfuhrregelung) **[Thema 10]**.

- Eine Mehrwertsteuergruppe wird unter der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer registriert, mit der sie im Inland registriert ist. Wenn die Gruppenmitglieder im Inland darüber hinaus separate Nummern erhalten haben, sollte für die Anmeldung zur einzigen Anlaufstelle die Nummer verwendet werden, die für die gesamte Gruppe gilt.[12]

- Wenn ein Mitglied der Mehrwertsteuergruppe eine feste Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat oder haben wird, werden die Verbindungen zu dieser festen Niederlassung zum Zweck der OSS-Registrierung gelöst. Die von dieser festen Niederlassung erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Gegenstände können in der von der Mehrwertsteuergruppe über die einzige Anlaufstelle eingereichten Erklärung nicht angegeben werden.

- Dienstleistungen/Gegenstände, die von der Mehrwertsteuergruppe im Mitgliedstaat dieser festen Niederlassung erbracht bzw. geliefert werden, sind in der über die einzige Anlaufstelle eingereichten Erklärung und nicht in der inländischen Mehrwertsteuererklärung dieser festen Niederlassung anzugeben.

- Somit kann eine Mehrwertsteuergruppe in ihre Anmeldung zur einzigen Anlaufstelle keine festen Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten aufnehmen. Folglich können sich feste Niederlassungen von Mitgliedern einer Mehrwertsteuergruppe unabhängig voneinander im Rahmen der EU-Regelung der einzigen Anlaufstelle und der Einfuhrregelungen anmelden. **[Thema 10]**

13. Freiwilliger Wechsel des Mitgliedstaats der Identifizierung, obwohl sich der Standort des Unternehmens oder der Niederlassung(en) oder der Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden, nicht geändert hat.

Ein Steuerpflichtiger, der die Nicht-EU-Regelung anwendet, kann seinen Mitgliedstaat der Identifizierung jederzeit wechseln. Eine solche Änderung wird zum Ende des Kalenderquartals wirksam.

Ein Steuerpflichtiger, der die EU-Regelung anwendet, kann seinen Mitgliedstaat der Identifizierung nur in zwei Fällen freiwillig wechseln:

- Der Steuerpflichtige hat den Sitz seiner wirtschaftlichen außerhalb der EU, jedoch feste Niederlassungen in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten:
  Er kann als Mitgliedstaat der Identifizierung einen anderen Mitgliedstaat wählen, in dem er eine feste Niederlassung hat. Eine solche Änderung wird zum Ende des Kalenderquartals wirksam. Der Steuerpflichtige ist an diese Entscheidung für das betreffende Kalenderjahr und die beiden darauffolgenden Kalenderjahre gebunden.

- Der Steuerpflichtige ist nicht in der EU ansässig (er hat weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung in der EU), aber er hat ein Warenlager in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten:

[12] Dies kann entweder eine neue Nummer oder die bereits bestehende Nummer eines Mitglieds der Gruppe sein.

Er kann als Mitgliedstaat der Identifizierung einen anderen Mitgliedstaat wählen, aus dem er Gegenstände versendet oder befördert. Eine solche Änderung wird zum Ende des Kalenderquartals wirksam. Der Steuerpflichtige ist an diese Entscheidung für das betreffende Kalenderjahr und die beiden darauffolgenden Kalenderjahre gebunden.

Ein Steuerpflichtiger, der die Einfuhrregelung in Anspruch nimmt, kann seinen Mitgliedstaat der Identifizierung ändern, wenn er den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit außerhalb der EU, aber feste Niederlassungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten hat:

Er kann als Mitgliedstaat der Identifizierung einen anderen Mitgliedstaat wählen, in dem er eine feste Niederlassung hat. Der Ausschluss von der Einfuhrregelung im vorherigen Mitgliedstaat der Identifizierung gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung über den Ausschluss übermittelt wurde. Der Steuerpflichtige kann die Einfuhrregelung im (neuen) Mitgliedstaat der Identifizierung ab dem Tag in Anspruch nehmen, an dem ihm eine individuelle IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde. Der Steuerpflichtige ist an diese Entscheidung für das betreffende Kalenderjahr und die beiden darauffolgenden Kalenderjahre gebunden.

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Abmeldung, auf die eine Anmeldung folgt. Der Steuerpflichtige muss sich im bisherigen Mitgliedstaat der Identifizierung abmelden und im neuen Mitgliedstaat der Identifizierung das normale Registrierungsverfahren durchlaufen.

14. Kann ein in der EU ansässiger Steuerpflichtiger einen Vermittler für die Einfuhrregelung benennen? Falls ja, muss der Steuerpflichtige einen Vermittler aus dem Mitgliedstaat benennen, in dem er selbst ansässig ist? Falls nicht, welcher Mitgliedstaat ist in diesem Fall der Mitgliedstaat der Identifizierung?

Ein in der EU ansässiger Steuerpflichtiger ist nicht verpflichtet, einen Vermittler zu benennen, um die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können, aber es steht im frei, dies zu tun. Er kann seinen Vermittler selbst wählen und ist nicht verpflichtet, einen Vermittler zu benennen, der in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem er selbst auch ansässig ist.

Mitgliedstaat der Identifizierung des durch den Vermittler vertretenen Steuerpflichtigen ist der Mitgliedstaat, in dem der Vermittler den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, oder, wenn er den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit außerhalb der EU hat, der Mitgliedstaat, in dem der Vermittler eine feste Niederlassung hat.

15. Kann sich ein Steuerpflichtiger, der die Sonderregelung für Kleinunternehmen (KMU-Regelung) in Anspruch nimmt, für die EU-Regelung und die Einfuhrregelung registrieren lassen? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?

Jeder in der EU ansässige Steuerpflichtige kann die EU-Regelung in Anspruch nehmen, um die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen, die unter die Regelung fallen, anzugeben. Ein Steuerpflichtiger, der die KMU-Sonderregelung in Anspruch nimmt, ist nicht von der EU-Regelung ausgeschlossen und kann sich daher für diese registrieren lassen. Er benötigt eine nationale Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist (Mitgliedstaat der Identifizierung), um sich für die EU-Regelung registrieren zu lassen, muss sich jedoch nicht gegen die Nutzung der

KMU-Sonderregelung entscheiden, um die EU-Regelung in Anspruch nehmen zu können.

Jeder Steuerpflichtige, der aus einem Drittgebiet oder einem Drittland eingeführte Gegenstände an einen Erwerber in der EU verkauft, kann die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen, um die Mehrwertsteuer für diese Verkäufe zu erklären und zu entrichten. Es sei darauf hingewiesen, dass sich ein im Rahmen der Einfuhrregelung registrierter Unternehmer nicht auch im Rahmen der KMU-Regelung registrieren lassen kann und umgekehrt. Wie im Rahmen des Pakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ klargestellt, schließen sich diese beiden Regelungen gegenseitig aus. **[Thema 7]** Daher muss ein Steuerpflichtiger, der die KMU-Sonderregelung in Anspruch nimmt, jedoch zur Regelbesteuerung wechseln, um die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können, und er benötigt eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, um sich für die Einfuhrregelung registrieren zu lassen. Auf diese Weise soll die Gefahr einer Nichtbesteuerung abgewendet werden.

Teil 1b – Abmeldung/Ausschluss

Hintergrund

Der Steuerpflichtige kann die Anwendung der Regelung entweder freiwillig beenden (Abmeldung) oder vom Mitgliedstaat der Identifizierung ausgeschlossen werden. Desgleichen kann ein Vermittler seine Tätigkeit freiwillig beenden oder vom Mitgliedstaat der Identifizierung aus dem Register gestrichen werden.

Der Steuerpflichtige wird für eine bestimmte Zeit von allen drei Regelungen (Nicht-EU-Regelung, EU-Regelung und Einfuhrregelung) ausgeschlossen, wenn er wiederholt gegen die Vorschriften dieser Regelungen verstößt. Desgleichen wird ein Vermittler von der Tätigkeit als Vermittler ausgeschlossen, wenn er wiederholt gegen die Vorschriften der Einfuhrregelung verstößt. Dieser Zeitraum des Ausschlusses ist die sogenannte Sperrfrist.

Einzelheiten

Abmeldung

1. Wie kann sich der Steuerpflichtige von der einzigen Anlaufstelle abmelden? Wie kann ein Vermittler seine Tätigkeit als Vermittler beenden?

   Zur Abmeldung von der Nicht-EU-Regelung oder der EU-Regelung muss der Steuerpflichtige den Mitgliedstaat der Identifizierung spätestens 15 Tage vor Ablauf des Quartals, nach dem er die Regelung nicht mehr anwenden möchte, hierüber informieren. Wenn sich der Steuerpflichtige also zum 1. Juli abmelden möchte, muss er dies dem Mitgliedstaat der Identifizierung spätestens am 15. Juni mitteilen. Zur Abmeldung von der Einfuhrregelung muss der Steuerpflichtige (oder der für seine Rechnung handelnde Vermittler) den Mitgliedstaat der Identifizierung spätestens 15 Tage vor Ablauf des Monats, nach dem er die Regelung nicht mehr anwenden möchte, hierüber informieren.

   Die Mitgliedstaaten werden für die Mitteilung der Abmeldung von einer Regelung eigene Verfahren vorsehen. Auf jeden Fall muss die Abmeldung elektronisch erfolgen.

   Wenn der Steuerpflichtige eine Regelung nicht mehr in Anspruch nimmt, muss er die für seine Lieferungen oder Dienstleistungen anfallende Mehrwertsteuer vom Zeitpunkt der Abmeldung an direkt im Mitgliedstaat des Verbrauchs erklären und entrichten.

   Es sei darauf hingewiesen, dass für eine erneute Registrierung keine Sperrfrist einzuhalten ist. Der Steuerpflichtige kann sich jederzeit erneut für eine Regelung registrieren lassen, von der er sich abgemeldet hat, sofern er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung erfüllt.

   Ein Vermittler, der seine Tätigkeit als Vermittler für die Einfuhrregelung aufgibt, muss seinen Mitgliedstaat der Identifizierung davon in Kenntnis setzen. Der Mitgliedstaat der Identifizierung wird den Vermittler dann aus dem Identifikationsregister streichen. Diese Streichung wird zum ersten Tag des nächsten Kalendermonats wirksam. Alle von ihm vertretenen Steuerpflichtigen werden damit von der Einfuhrregelung ausgeschlossen. Ihr

Ausschluss gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung über den Ausschluss

elektronisch an die Steuerpflichtigen übermittelt wurde.

Diese können sich – sofern sie die Voraussetzungen erfüllen – direkt für die Einfuhrregelung registrieren lassen oder einen anderen Vermittler benennen, um diese Regelung weiterhin in Anspruch zu nehmen.

2. Was geschieht, wenn ein Steuerpflichtiger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, seine feste Niederlassung oder seinen Warenbestand von dem Mitgliedstaat der Identifizierung in einen anderen Mitgliedstaat verlegt und weiterhin (ohne Unterbrechung) dieselbe Regelung in Anspruch nehmen möchte?

Wenn ein **Steuerpflichtiger**

- den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlegt oder
- seine Tätigkeit im Mitgliedstaat der Identifizierung beendet oder
- im Mitgliedstaat der Identifizierung keinen Warenbestand mehr hat,

aber die Regelung weiterhin in Anspruch nehmen möchte, so muss sich der Steuerpflichtige im derzeitigen Mitgliedstaat der Identifizierung von der Regelung abmelden und in einem anderen Mitgliedstaat registrieren lassen (in dem Mitgliedstaat, in den er Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit aus einem Mitgliedstaat verlegt hat, in einem Mitgliedstaat, in dem er eine andere feste Niederlassung hat, oder in einem Mitgliedstaat, in dem er einen Warenbestand hat).

In diesem Fall (d. h. Verlagerung des Unternehmens in einen anderen Mitgliedstaat, Schließung einer festen Niederlassung im Mitgliedstaat der Identifizierung, kein Warenbestand mehr im Mitgliedstaat der Identifizierung) entspricht das Datum der Abmeldung im früheren Mitgliedstaat der Identifizierung und das Datum der Registrierung im neuen Mitgliedstaat der Identifizierung dem Datum des Wechsels. Der Steuerpflichtige unterliegt dabei keiner Sperrfrist. Er muss aber beide Mitgliedstaaten (den bisherigen und den künftigen Mitgliedstaat der Identifizierung) spätestens am zehnten Tag des auf den Wechsel folgenden Monats über den Wechsel unterrichten.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger hat den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in den Niederlanden und hat sich in den Niederlanden zum 1. Januar 2022 für die Unionsregelung registrieren lassen. Infolge einer Umstrukturierung wird der Geschäftssitz am 21. März 2022 nach Frankreich verlegt. Um die EU-Regelung weiterhin in Anspruch nehmen zu können, muss sich der Steuerpflichtige in den Niederlanden von der EU-Regelung abmelden und in Frankreich für die EU-Regelung registrieren lassen. Das Datum der Abmeldung in den Niederlanden und der Registrierung in Frankreich ist der 21. März 2022.[13] Der Steuerpflichtige muss beide Mitgliedstaaten spätestens am 10. April 2022 über den Wechsel informieren.

Werden die beiden Mitgliedstaaten nicht innerhalb dieser Frist unterrichtet, so muss sich der Steuerpflichtige in jedem Mitgliedstaat, in dem er ab dem 21. März 2022 Lieferungen an

[13] Lieferungen und Dienstleistungen, die am 21. März 2022 getätigt oder erbracht werden, sind in die Mehrwertsteuererklärung der französischen EU-Regelung aufzunehmen.

Erwerber tätigt bzw. Dienstleistungen erbringt, für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen und die Mehrwertsteuer dort abführen.

Das gleiche Verfahren gilt für den Fall, dass ein **Vermittler** den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat oder außerhalb der EU verlegt, aber eine feste Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat. Dieser direkte Wechsel des Mitgliedstaats der Identifizierung ist nur für den Vermittler selbst möglich, nicht aber für den Steuerpflichtigen, den er vertritt. Für die von ihm vertretenen Steuerpflichtigen gilt, dass sie ab dem ersten Tag des Monats, der auf das Datum folgt, an dem die Entscheidung über den Ausschluss elektronisch an sie übermittelt wurde, von der Einfuhrregelung ausgeschlossen sind. Es steht ihnen frei, denselben Vermittler (in einem neuen Mitgliedstaat der Identifizierung) oder einen anderen Vermittler zu benennen, um die Einfuhrregelung weiterhin in Anspruch nehmen zu können. In beiden Fällen muss der Vermittler jeden von ihm vertretenen Steuerpflichtigen für die Einfuhrregelung registrieren lassen, und ihm wird für jeden dieser Steuerpflichtigen eine neue IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Die Steuerpflichtigen können sich auch direkt registrieren lassen, wenn sie keinen Vermittler für die Inanspruchnahme der Einfuhrregelung benennen müssen (d. h. wenn sie in der EU oder in einem Drittland ansässig sind, mit dem die Union ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung der Mehrwertsteuer geschlossen hat).

3. Was geschieht, wenn ein Steuerpflichtiger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder seine feste Niederlassung in ein Drittland oder von einem Drittland aus in einen Mitgliedstaat verlegt und weiterhin eine Sonderregelung in Anspruch nehmen möchte?

Wenn ein Steuerpflichtiger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder seine feste Niederlassung aus dem Mitgliedstaat der Identifizierung in ein Drittland verlegt und weiterhin eine Sonderregelung in Anspruch nehmen möchte, so wirkt sich das auf seine Registrierung aus, sofern er die EU-Regelung und/oder die Einfuhrregelung nutzt **(EU → Drittland)**:

EU-Regelung:
Die Folgen hängen davon ab, ob der Steuerpflichtige Gegenstände liefert oder Dienstleistungen erbringt.

- **Dienstleistungen:** Wenn der Steuerpflichtige nicht mehr in der EU ansässig ist, erfüllt er nicht länger die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der EU-Regelung zur Angabe der Erbringung von Dienstleistungen. Er wird von der Regelung ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt ab dem ersten Tag des Quartals, das auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung über den Ausschluss elektronisch übermittelt wurde. Wenn er weiterhin eine Sonderregelung zur Angabe der Erbringung von Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchte, muss er sich in einem Mitgliedstaat seiner Wahl für die Nicht-EU-Regelung registrieren lassen. Diese Regelung gilt für ihn dann ab dem ersten Tag des folgenden Quartals.
- **Gegenstände:** Ist der Steuerpflichtige nicht mehr in der EU ansässig, kann er nach wie vor die EU-Regelung in Anspruch nehmen, um innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen anzugeben, wenn diese Gegenstände in einem Mitgliedstaat gelagert und aus einem Mitgliedstaat an einen Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden.
  Dabei sind zwei Szenarien denkbar:
  - Die Gegenstände werden aus dem derzeitigen Mitgliedstaat der Identifizierung des Steuerpflichtigen versandt oder befördert. Der Steuerpflichtige kann die EU-Regelung in ebendiesem Mitgliedstaat der Identifizierung weiterhin in Anspruch nehmen, aber er muss diesem Mitgliedstaat die Verlegung des Sitzes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit

oder seiner festen Niederlassung mitteilen, indem er seine Anmeldedaten aktualisiert.

- Die Gegenstände werden aus einem anderen Mitgliedstaat als dem derzeitigen Mitgliedstaat der Identifizierung versandt. Der Steuerpflichtige wird in seinem derzeitigen Mitgliedstaat der Identifizierung von der EU-Regelung ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt ab dem ersten Tag des Quartals, das auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung über den Ausschluss elektronisch übermittelt wurde. Wenn er die EU-Regelung weiterhin für die Anmeldung innergemeinschaftlicher Fernverkäufe von Gegenständen in Anspruch nehmen möchte, muss er sich in einem Mitgliedstaat registrieren lassen, aus dem er Gegenstände versendet oder befördert. Diese Regelung gilt für ihn dann ab dem ersten Tag des folgenden Quartals.

Einfuhrregelung:

- Ist der Steuerpflichtige nicht mehr in der EU oder in einem Drittland ansässig, mit dem die EU ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat, kann er die Einfuhrregelung weiterhin in Anspruch nehmen, muss aber für diesen Zweck einen Vermittler benennen. Der Steuerpflichtige wird im derzeitigen Mitgliedstaat der Identifizierung von der Inanspruchnahme der Regelung ausgeschlossen und der von ihm benannte Vermittler lässt ihn dann im (neuen) Mitgliedstaat der Identifizierung registrieren. Der Mitgliedstaat der Identifizierung kann dabei der gleiche bleiben, aber eine neue Registrierung ist erforderlich, und es wird eine neue IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Der Ausschluss gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung über den Ausschluss übermittelt wurde. Der Steuerpflichtige kann die Einfuhrregelung im (neuen) Mitgliedstaat der Identifizierung ab dem Tag in Anspruch nehmen, an dem ihm oder seinem Vermittler eine individuelle IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde.
- Wenn der Steuerpflichtige nicht mehr in der EU oder in einem Drittland ansässig ist, mit dem die EU ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat, die Einfuhrregelung aber bereits über einen Vermittler in Anspruch nimmt (obwohl die Benennung eines Vermittlers nicht zwingend erforderlich war), kann er die Regelung weiterhin in Anspruch nehmen, aber sein Vermittler muss die Anmeldedaten des betreffenden Steuerpflichtigen entsprechend aktualisieren.

Wenn ein Steuerpflichtiger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder seine feste Niederlassung aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat verlegt und weiterhin eine Sonderregelung in Anspruch nehmen möchte, so hat dies Auswirkungen auf seine Registrierung, sofern er die Nicht-EU-Regelung, die EU-Regelung oder die Einfuhrregelung nutzt **(Drittland → EU)**:

Nicht-EU-Regelung:

Der Steuerpflichtige erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Nicht-EU-Regelung zur Angabe der Erbringung von Dienstleistungen, da er nun in der EU ansässig ist. Er wird aus der Nicht-EU-Regelung ausgeschlossen und kann sich für die EU-Regelung registrieren lassen, um die Erbringung von B2C-Dienstleistungen anzugeben. Der Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, wird der Mitgliedstaat der Identifizierung. Der Ausschluss aus der Nicht-EU-Regelung gilt ab dem ersten Tag des Quartals, das auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung über den Ausschluss elektronisch übermittelt wurde. Die EU-Regelung gilt für ihn dann ab dem ersten Tag des folgenden Quartals.

EU-Regelung:

Ein Steuerpflichtiger, der die EU-Regelung bereits in Anspruch genommen hat, um innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen anzugeben, kann die EU-Regelung

nun auch in Anspruch nehmen, um die Erbringung von B2C-Dienstleistungen anzugeben. Mitgliedstaat der Identifizierung ist der Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist (Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder feste Niederlassung).

- Wenn er die EU-Regelung bereits in demselben Mitgliedstaat (Mitgliedstaat der Identifizierung) in Anspruch genommen hat, in den er den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (oder seine feste Niederlassung) verlegt hat, kann er diese Regelung in diesem Mitgliedstaat weiterhin in Anspruch nehmen, muss aber seine Anmeldedaten aktualisieren.
- Wenn er die EU-Regelung bisher in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch genommen hat als in dem, in den er den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (oder seine feste Niederlassung) verlegt hat, erfüllt er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung im bisher genutzten Mitgliedstaat nicht mehr und wird ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt ab dem ersten Tag des Quartals, das auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung über den Ausschluss elektronisch übermittelt wurde. Er kann sich dann in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem er nun ansässig ist. Die EU-Regelung gilt für ihn dann ab dem ersten Tag des folgenden Quartals.

Einfuhrregelung:

-Wenn der Steuerpflichtige bisher die Einfuhrregelung über einen Vermittler in Anspruch genommen hat und die Einfuhrregelung über den Vermittler weiterhin nutzen möchte, ändert sich nichts; er muss jedoch seine Anmeldedaten aktualisieren.

- Wenn der Steuerpflichtige bisher die Einfuhrregelung über einen Vermittler in Anspruch genommen hat und die Regelung nun ohne Vermittler weiter nutzen möchte, muss er seinen Vermittler ersuchen, ihn von der Einfuhrregelung abzumelden; er kann sich dann ohne Vermittler in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem er ansässig ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mitgliedstaat der Identifizierung derselbe bleibt. Der Ausschluss gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung über den Ausschluss übermittelt wurde. Die Einfuhrregelung kann im (neuen) Mitgliedstaat der Identifizierung ab dem Tag in Anspruch genommen werden, an dem der Steuerpflichtige oder sein Vermittler eine individuelle IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erhalten hat.

4. Sollte sich ein Steuerpflichtiger zum 1. Juli 2021 von der EU-Regelung abmelden, wenn der Gesamtwert seiner Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige in den Mitgliedstaaten, in denen er nicht ansässig war, im Jahr 2020 10 000 EUR nicht überschritten hat?

Ort der Erbringung von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige in anderen Mitgliedstaaten ist grundsätzlich der Mitgliedstaat des Dienstleistungsempfängers. Um den Verwaltungsaufwand für Kleinstunternehmen zu verringern, wurde jedoch eine Ausnahmeregelung eingeführt. Der Schwellenwert gilt seit dem 1. Januar 2019 für Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen und seit dem 1. Juli 2021 für innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen (Gesamtwert dieser Dienstleistungen und Lieferungen). Gemäß dieser Ausnahmeregelung gilt als Ort der Erbringung solcher Dienstleistungen und als Ort der Lieferung dieser Gegenstände der Mitgliedstaat des Dienstleisters/Lieferers, wenn:

- der Dienstleister/Lieferer in nur einem Mitgliedstaat ansässig ist oder, falls er keine Niederlassung hat, er seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat hat und
- der Gesamtwert dieser Dienstleistungen/Lieferungen im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 10 000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) beträgt.

Der Dienstleister/Lieferer kann sich aber für den Mitgliedstaat des

Dienstleistungsempfängers/Erwerbers als Ort der Dienstleistung/Lieferung entscheiden; in diesem Fall ist er für die Dauer von zwei Kalenderjahren an seine Entscheidung gebunden.

Sobald der Schwellenwert überschritten wird, gilt als Ort der Dienstleistung/Lieferung in jedem Fall der Mitgliedstaat des Empfängers (Dienstleistungen) bzw. der Mitgliedstaat, in dem die Beförderung endet (Gegenstände).

Das bedeutet, dass sich Steuerpflichtige, deren relevante Dienstleistungen/Lieferungen im Jahr 2020 den Wert von 10 000 EUR nicht überschritten haben, im Jahr 2021 freiwillig von der EU-Regelung abmelden können. Sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet, sondern können sich auch für die allgemeine Regelung in Bezug auf den Ort der Dienstleistung/Lieferung entscheiden und weiterhin die EU-Regelung nutzen, insbesondere wenn sie damit rechnen, dass ihr Umsatz 2021 den Schwellenwert übersteigen wird.

Der Schwellenwert von 10 000 EUR berechnet sich als Summe des Wertes der erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen und der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe von Gegenständen und gilt nicht gesondert für Gegenstände und Dienstleistungen. Darüber hinaus gilt er nur für Steuerpflichtige, die nur in einem einzigen Mitgliedstaat ansässig sind.

Es ist zu beachten, dass nur innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen, die aus dem Mitgliedstaat geliefert werden, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, in die Berechnung des Schwellenwerts von 10 000 EUR einbezogen werden. Fernverkäufe von in einem anderen Mitgliedstaat gelagerten Gegenständen werden bei der Berechnung des Schwellenwerts von 10 000 EUR nicht berücksichtigt. **[Thema 2]**

5. Wie sollen Mitgliedstaaten, die nicht den Euro verwenden, den Gegenwert für den Schwellenwert von 10 000 EUR in ihrer Landeswährung berechnen?

Der Gegenwert in Landeswährung wird von diesen Mitgliedstaaten unter Anwendung des von der Europäischen Zentralbank am 5. Dezember 2017 (dem Tag der Annahme der Richtlinie (EU) 2017/2455, durch die dieser Schwellenwert eingeführt wurde) veröffentlichten Wechselkurses berechnet.

Ausschluss

Ein **Steuerpflichtiger** kann vom Mitgliedstaat der Identifizierung aus einem der folgenden Gründe von der von ihm in Anspruch genommenen Regelung ausgeschlossen werden:

- Er oder sein Vermittler teilt mit, dass er keine Gegenstände mehr liefert und/oder keine Dienstleistungen mehr erbringt, die unter die von ihm genutzte Regelung fallen.
- Es ist anzunehmen, dass seine Tätigkeit im Rahmen der Sonderregelung beendet ist,
    - wenn er in acht aufeinanderfolgenden Quartalen keine Lieferungen oder Dienstleistungen im Rahmen der Sonderregelung mehr getätigt bzw. erbracht hat.
- Er erfüllt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung nicht mehr; z. B.:
    - Ein Steuerpflichtiger, der die Nicht-EU-Regelung anwendet, verlagert sein Unternehmen in einen Mitgliedstaat oder richtet eine feste Niederlassung in einem Mitgliedstaat ein.
    - Ein Vermittler, der von einem Steuerpflichtigen für die Inanspruchnahme der

Einfuhrregelung benannt wurde, hat mitgeteilt, dass er diesen Steuerpflichtigen nicht mehr vertritt.

- Er verstößt wiederholt gegen die für die Regelung geltenden Vorschriften; davon wird zumindest in folgenden Fällen ausgegangen:
    - In drei aufeinanderfolgenden Erklärungszeiträumen wurde die Mehrwertsteuererklärung beim Steuerpflichtigen (oder seinem Vermittler) angemahnt, ohne dass die Erklärung für den jeweiligen Erklärungszeitraum innerhalb von zehn Tagen nach der Mahnung vorgelegt wurde.
    - Für drei aufeinanderfolgende Erklärungszeiträume hat der Steuerpflichtige (oder sein Vermittler) Zahlungserinnerungen erhalten, ohne dass der vollständige Betrag innerhalb von zehn Tagen nach der jeweiligen Mahnung entrichtet wurde, es sei denn, der jeweils ausstehende Betrag beträgt weniger als 100 EUR.
    - Der Steuerpflichtige/sein Vermittler hat es versäumt, seine Aufzeichnungen innerhalb eines Monats nach der Mahnung durch den Mitgliedstaat der Identifizierung elektronisch dem Mitgliedstaat der Identifizierung zu übermitteln.

Wird ein Steuerpflichtiger wegen wiederholten Verstoßes gegen die Vorschriften einer Regelung von dieser Regelung ausgeschlossen, so wird er von allen anderen Regelungen, die er derzeit in Anspruch nimmt, ausgeschlossen und kann sich vor Ablauf der Sperrfrist für keine der drei Regelungen registrieren lassen (siehe Sperrfrist unten). Ist der Steuerpflichtige für eine andere Regelung in einem anderen Mitgliedstaat registriert, so muss dieser Mitgliedstaat der Identifizierung den Steuerpflichtigen ebenso wegen wiederholten Verstoßes ausschließen. Der Mitgliedstaat der Identifizierung teilt den Ausschluss allen anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit.

Wenn ein Steuerpflichtiger von der Einfuhrregelung ausgeschlossen wird, bleibt seine IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten[14] gültig, um die Einfuhr von Gegenständen zu ermöglichen, die vor dem Datum des Ausschlusses geliefert wurden. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige wegen wiederholten Verstoßes gegen die Vorschriften der Einfuhrregelung ausgeschlossen wird. In diesem Fall verliert die IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer an dem Tag ihre Gültigkeit, der auf den Tag folgt, an dem dem Steuerpflichtigen die Ausschlussentscheidung übermittelt wird.

Ein **Vermittler** wird in folgenden Fällen aus dem Identifikationsregister gestrichen:

- Er war während zwei aufeinanderfolgenden Kalenderquartalen (sechs Monate) nicht als Vermittler für Rechnung eines die Einfuhrregelung in Anspruch nehmenden Steuerpflichtigen tätig, oder
- er erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen, um als solcher zu handeln (z. B. wenn der Vermittler nicht mehr in der EU ansässig ist), oder
- er verstößt wiederholt gegen die Vorschriften der Einfuhrregelung.

Wenn ein Vermittler wiederholt gegen die Vorschriften der Einfuhrregelung verstößt, wird er aus dem Identifikationsregister gestrichen. Die von ihm vertretenen Steuerpflichtigen werden in der Folge von der Einfuhrregelung ausgeschlossen, da sie nicht mehr durch einen Vermittler vertreten sind und somit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einfuhrregelung nicht länger erfüllen.

Wenn ein Steuerpflichtiger feststellt, dass er einen Vermittler benannt hat, der die Vorschriften nicht erfüllt, kann er einen anderen Vermittler benennen.

[14] Dieser Zeitraum wird vom Mitgliedstaat der Identifizierung festgelegt.

Jeder Mitgliedstaat kann den Mitgliedstaat der Identifizierung ersuchen, einen Steuerpflichtigen auszuschließen oder einen Vermittler aus dem Register zu streichen. Die Entscheidung über den Ausschluss kann jedoch nur der Mitgliedstaat der Identifizierung treffen. Der Steuerpflichtige oder Vermittler kann gegen die Entscheidung über den Ausschluss Widerspruch einlegen. Hierbei gelten die nationalen Verfahren des Mitgliedstaats der Identifizierung.

Zeitpunkt, zu dem die Abmeldung/der Ausschluss wirksam wird

1. **Freiwillige Abmeldung**

Wenn der **Steuerpflichtige** auf eigene Initiative auf die Inanspruchnahme der Nicht-EU-Regelung oder der EU-Regelung verzichtet, endet diese am ersten Tag des nächsten Quartals. Die Abmeldung gilt ab dem ersten Tag des Folgemonats, wenn der Steuerpflichtige auf eigene Initiative auf die Einfuhrregelung verzichtet. Lieferungen und Dienstleistungen, die ab diesem Tag erbracht werden, können nicht mehr im Rahmen der Einfuhrregelung angegeben werden.

Wenn der **Vermittler** seine Tätigkeit auf eigene Initiative aufgibt, so gilt die Streichung aus dem Identifikationsregister ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Entscheidung über die Streichung folgt.

2. **Ausschluss aus folgenden Gründen: a) Es werden keine Lieferungen mehr getätigt oder Dienstleistungen erbracht, die unter die in Anspruch genommene Regelung fallen, b) die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung werden nicht mehr erfüllt oder c) für die Einfuhrregelung ist kein Vermittler mehr vorhanden**

In diesen Fällen ist der Ausschluss des **Steuerpflichtigen** von der Nicht-EU-Regelung oder der EU-Regelung ab dem ersten Tag des Quartals wirksam, das auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung über den Ausschluss dem Steuerpflichtigen elektronisch übermittelt wurde.

Ein Ausschluss aus der Einfuhrregelung ist ab dem ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung über den Ausschluss dem Steuerpflichtigen elektronisch übermittelt wurde.

Die Streichung eines **Vermittlers** aus dem Identifikationsregister, weil er in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen nicht als solcher tätig geworden ist oder weil er nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, um als solcher zu tätig zu werden, ist ab dem ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Tag folgt, an dem dem Vermittler und den durch ihn vertretenen Steuerpflichtigen die Entscheidung über die Streichung elektronisch übermittelt wurde.

3. **Abmeldung (Wechsel des Mitgliedstaats der Identifizierung) wegen der Verlegung des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der festen Niederlassung in einen anderen Mitgliedstaat (EU-Regelung, Einfuhrregelung)**

Bei einem Ausschluss eines Steuerpflichtigen/Vermittlers aufgrund

- einer Änderung des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der festen Niederlassung (EU-Regelung, Einfuhrregelung) oder
- einer Änderung des Ortes, von dem aus Gegenstände versandt oder befördert werden (nur EU-Regelung)

wird der Ausschluss am Datum der Änderung wirksam, sofern der Steuerpflichtige/Vermittler beide Mitgliedstaaten spätestens am zehnten Tag des auf die Änderung folgenden Monats darüber informiert hat.

4. Ausschluss wegen eines wiederholten Verstoßes gegen die Vorschriften

Wenn der **Steuerpflichtige** wiederholt gegen die Vorschriften der Nicht-EU-Regelung oder der EU-Regelung verstößt, wird der Ausschluss ab dem ersten Tag des Quartals wirksam, das auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung über den Ausschluss dem Steuerpflichtigen elektronisch übermittelt wurde.

Der Ausschluss eines Steuerpflichtigen von der Einfuhrregelung wegen eines wiederholten Verstoßes gegen die Vorschriften ist ab dem Folgetag des Tages wirksam, an dem dem Steuerpflichtigen die Entscheidung über den Ausschluss elektronisch übermittelt wurde.

Die Streichung eines **Vermittlers** aus dem Identifikationsregister wegen eines wiederholten Verstoßes gegen die Vorschriften der Einfuhrregelung ist ab dem Folgetag des Tages wirksam, an dem dem Vermittler und den durch ihn vertretenen Steuerpflichtigen die Entscheidung über die Streichung elektronisch übermittelt wurde.

Tabelle 5: Ausschluss/Streichung – Wirksamkeitsdatum

AUSSCHLUSS/STREICHUNG – WIRKSAMKEITSDATUM				
	Steuerpflichtiger in der **Nicht-EU-Regelung**	Steuerpflichtiger in der **EU-Regelung**	Steuerpflichtiger in der **Einfuhrregelung**	**Vermittler**
Freiwillige Abmeldung[15]	**Erster Tag des Quartals** nach Mitteilung[16]		**Erster Tag des Monats** nach Mitteilung[17]	**Erster Tag des Monats** nach Mitteilung
Ausschluss (keine unter die Regelung fallenden Lieferungen/Dienstleistungen mehr; Voraussetzungen nicht mehr erfüllt; nicht mehr Vermittler) **Vermittler (sechs Monate lang nicht mehr als solcher tätig; Voraussetzungen nicht mehr erfüllt)**	**Erster Tag des Quartals** nach Entscheidung über den Ausschluss		**Erster Tag des Monats** nach Entscheidung über den Ausschluss	**Erster Tag des Monats** nach Entscheidung über die Streichung
Verlegung des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit/der festen Niederlassung in einen anderen Mitgliedstaat	Nicht möglich	**Datum der Änderung**[18]	**Datum der Änderung**[19]	**Datum der Änderung**[20]

[15] Dies umfasst den Fall, in dem ein Steuerpflichtiger beschließt, den Mitgliedstaat der Identifizierung zu wechseln, obwohl er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der EU-Regelung oder der Einfuhrregelung im derzeitigen Mitgliedstaat der Identifizierung weiterhin erfüllt.

[16] Sofern der Steuerpflichtige dies dem Mitgliedstaat der Identifizierung spätestens 15 Tage vor Ablauf des Quartals vor demjenigen, in dem er die Regelung nicht mehr anwenden möchte, mitgeteilt hat.

[17] Sofern der Steuerpflichtige dies dem Mitgliedstaat der Identifizierung spätestens 15 Tage vor Ablauf des Monats vor demjenigen, in dem er die Regelung nicht mehr anwenden möchte, mitgeteilt hat.

[18] Sofern der Steuerpflichtige beide Mitgliedstaaten spätestens am zehnten Tag des auf diese Änderung folgenden Monats hierüber informiert hat.

[19] Sofern der Steuerpflichtige/Vermittler beide Mitgliedstaaten spätestens am zehnten Tag des auf diese Änderung folgenden Monats hierüber informiert hat.

[20] Sofern der Steuerpflichtige/Vermittler beide Mitgliedstaaten spätestens am zehnten Tag des auf diese Änderung folgenden Monats hierüber informiert hat.

Wiederholter Verstoß	**Erster Tag des Quartals** nach Entscheidung über den Ausschluss	**Erster Tag** nach Entscheidung über den Ausschluss	**Erster Tag** nach Entscheidung über die Streichung

Sperrfrist

Die Sperrfrist ist der Zeitraum, in dem der Steuerpflichtige von der Anwendung einer der Regelungen der einzigen Anlaufstelle ausgeschlossen ist oder in dem der Vermittler nicht als solcher für Rechnung eines Steuerpflichtigen, der die Einfuhrregelung in Anspruch nimmt, tätig werden kann. Eine Sperrfrist wird nur in folgenden Fällen verhängt:

a. Der **Steuerpflichtige** verstößt wiederholt gegen die Vorschriften einer Sonderregelung. In diesem Fall gilt eine Sperrfrist von zwei Jahren im Anschluss an den (vierteljährlichen/monatlichen) Erklärungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige ausgeschlossen wurde. Er wird von allen Regelungen ausgeschlossen, die er zum fraglichen Zeitpunkt in Anspruch nimmt, und bleibt zwei Jahre lang von der Inanspruchnahme jeder der drei Regelungen ausgeschlossen. Er kann sich erst dann (erneut) für eine Regelung registrieren lassen, wenn die Sperrfrist für alle Regelungen abgelaufen ist.

   Beispiel:

   1. *Ein Steuerpflichtiger hat den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in Frankreich. Er nimmt die EU-Regelung und die Einfuhrregelung in Anspruch (Mitgliedstaat der Identifizierung für beide Regelungen ist Frankreich).*
   2. *Er verstößt wiederholt gegen die Vorschriften der EU-Regelung und wird daher am 21. Mai 2024 von dieser Regelung ausgeschlossen (Ausschlussentscheidung).*
   3. *Der Ausschluss von der EU-Regelung wird ab dem ersten Tag des Quartals wirksam, das auf die Ausschlussentscheidung folgt, d. h. am 1. Juli 2024. Die Sperrfrist beträgt zwei Jahre im Anschluss an den Erklärungszeitraum (Quartal), in dem der Steuerpflichtige ausgeschlossen wurde.*
      Die Sperrfrist für die EU-Regelung läuft vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2026.
   4. *Der Ausschluss aus der EU-Regelung wegen wiederholten Verstoßes löst den Ausschluss von allen anderen Regelungen aus, und der Steuerpflichtige kann sich nicht (erneut) für eine der drei Regelungen registrieren lassen, solange er der Sperrfrist unterliegt.*
   5. *Daher wird er am 21. Mai 2024 auch aus der Einfuhrregelung ausgeschlossen. Der Ausschluss aus der Einfuhrregelung wird ab dem ersten Tag wirksam, der auf die Ausschlussentscheidung folgt, d. h. ab dem 22. Mai 2024. Die Sperrfrist beträgt zwei Jahre im Anschluss an den Erklärungszeitraum (Monat), in dem der Steuerpflichtige ausgeschlossen wurde.*
      Die Sperrfrist für die Einfuhrregelung läuft vom 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2026.
   6. *Der Steuerpflichtige kann sich nach Ablauf aller Sperrfristen, d. h. zum **1. Juli 2026**, für jede der Regelungen (erneut) registrieren lassen.*

b. Der **Vermittler** verstößt wiederholt gegen die Vorschriften der Einfuhrregelung. In diesem Fall gilt eine Sperrfrist von zwei Jahren im Anschluss an den Monat, in dem der Vermittler aus dem Register gestrichen wurde. Das hat zur Folge, dass auch die von ihm vertretenen Steuerpflichtigen ausgeschlossen werden, da sie die Voraussetzungen für die

Inanspruchnahme der Einfuhrregelung nicht mehr erfüllen. Sie können sich jedoch unverzüglich erneut für die Einfuhrregelung registrieren lassen, wenn sie die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllen, d. h. direkt, wenn sie in der EU ansässig sind, oder indem sie einen anderen Vermittler benennen.

Beispiel:

1. *Ein Steuerpflichtiger ist als Vermittler in Belgien registriert. Er verstößt wiederholt gegen die Vorschriften der Einfuhrregelung und wird von seinem Mitgliedstaat der Identifizierung (Belgien) von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Ausschlussentscheidung wird dem Vermittler und den durch ihn vertretenen Steuerpflichtigen am 6. April 2027 übermittelt.*
2. *Die Streichung des Vermittlers aus dem Identifikationsregister gilt ab dem Folgetag der Übermittlung der Ausschlussentscheidung an den Vermittler und die durch ihn vertretenen Steuerpflichtigen, d. h. ab dem 7. April 2027.*
3. *Der Vermittler darf zwei Jahre lang, beginnend ab dem Monat, der seiner Streichung aus diesem Register folgt, nicht mehr als solcher tätig werden. Die Sperrfrist läuft daher vom 1. Mai 2027 bis 30. April 2029.*
4. *Alle durch diesen Vermittler vertretenen Steuerpflichtigen werden ebenso von der Einfuhrregelung ausgeschlossen. Der Ausschluss dieser Steuerpflichtigen gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung über den Ausschluss übermittelt wurde. Sie können sich in diesem Fall über einen neuen Vermittler erneut registrieren lassen, um die Einfuhrregelung weiterhin in Anspruch zu nehmen. Die erneute Registrierung gilt ab dem Tag, an dem dem neuen Vermittler die individuelle IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für den von ihm vertretenen Steuerpflichtigen erteilt wurde.*

Es ist zu beachten, dass ein Steuerpflichtiger, der als Vermittler tätig ist und wegen wiederholten Verstoßes aus dem Identifikationsregister gestrichen wird, nur aus diesem Register gestrichen wird. Wenn er eine der Sonderregelungen selbst in Anspruch nimmt, wird er nicht aufgrund dieses wiederholten Verstoßes von diesen Regelungen ausgeschlossen.

Teil 2 – Über die einzige Anlaufstelle abgegebene Mehrwertsteuererklärungen

Hintergrund

Ein Steuerpflichtiger, der eine der Sonderregelungen in Anspruch nimmt, oder ein Vermittler, der einen die Einfuhrregelung in Anspruch nehmenden Steuerpflichtigen vertritt, muss bei der einzigen Anlaufstelle auf elektronischem Wege für jeden Steuerzeitraum eine Mehrwertsteuererklärung abgeben, unabhängig davon, ob in dem betreffenden Zeitraum tatsächlich Dienstleistungen erbracht oder Gegenstände geliefert wurden. Wenn in dem Zeitraum keine entsprechenden Dienstleistungen erbracht oder Gegenstände in der EU geliefert wurden, ist eine sogenannte „Null-Meldung“ abzugeben. Für die Nicht-EU-Regelung und die EU-Regelung ist die Erklärung jedes Quartal abzugeben, für die Einfuhrregelung monatlich. Die über die einzige Anlaufstelle eingereichte Mehrwertsteuererklärung (mit der entsprechenden Zahlung) ist zum Ende des auf den Ablauf des Steuerzeitraums folgenden Monats abzugeben, auf den sich diese Erklärung bezieht.

Die über die einzige Anlaufstelle abgegebene Mehrwertsteuererklärung enthält genaue Angaben zu den Dienstleistungen oder Gegenstände, die der Steuerpflichtige, der die Regelung in Anspruch nimmt, an Kunden in jedem Mitgliedstaat des Verbrauchs erbracht bzw. geliefert hat. Im Rahmen der EU-Regelung sind die Leistungen aufzuschlüsseln und Angaben zur Lieferung von Gegenständen und zur Erbringung von Dienstleistungen zu machen. Der Steuerpflichtige muss die vom Mitgliedstaat der Identifizierung aus erbrachten Dienstleistungen getrennt von den Dienstleistungen aufführen, die von festen Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Identifizierung aus erbracht werden. Ebenso sind Lieferungen von Gegenständen im Rahmen der EU-Regelung getrennt nach dem Mitgliedstaat auszuweisen, in dem die Versendung/Beförderung der Gegenstände begonnen hat.

Der Mitgliedstaat der Identifizierung schlüsselt die bei der einzigen Anlaufstelle eingegangene Mehrwertsteuererklärung nach Mitgliedstaaten des Verbrauchs auf und leitet die Angaben an die jeweiligen Mitgliedstaaten des Verbrauchs der Niederlassung weiter; im Fall der EU-Regelung werden diese Angaben zusätzlich an den/die Mitgliedstaat/en der Niederlassung und die Mitgliedstaaten weitergeleitet, von denen aus die Gegenstände versandt oder befördert wurden.

Der Mitgliedstaat der Identifizierung vergibt für jede bei der einzigen Anlaufstelle eingegangene Erklärung eine einmalige Bezugsnummer und teilt sie dem Steuerpflichtigen/Vermittler mit. Diese Nummer ist wichtig, da der Steuerpflichtige/Vermittler sie bei der entsprechenden Zahlung angeben muss.

Einzelheiten

1. Welche Lieferungen und Dienstleistungen sind in der über die einzige Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärung anzugeben?

Die Angaben in der über die einzige Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärung betreffen die im Rahmen der jeweiligen OSS-Regelung gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Dienstleistungen.

Bei der Nicht-EU-Regelung fallen darunter **Dienstleistungen**, die in der EU an Nichtsteuerpflichtige erbracht wurden und für die der Steuertatbestand während des maßgeblichen Erklärungszeitraums gemäß den allgemeinen Vorschriften **[Thema 3]** eingetreten ist (einschließlich Dienstleistungen, die im Mitgliedstaat der Identifizierung erbracht werden).

Beispiel:
Ein in den USA ansässiger Unternehmer lässt sich in Irland für die Inanspruchnahme der Nicht-EU-Regelung registrieren. Er erbringt elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige in Finnland, Schweden und Irland. Er gibt alle diese erbrachten B2C-Dienstleistungen, einschließlich derjenigen, die er in Irland erbringt, in der Mehrwertsteuererklärung für die Nicht-EU-Regelung an.

Bei der EU-Regelung fällt darunter Folgendes:

a. **Dienstleistungen** an Nichtsteuerpflichtige, die in einem **Mitgliedstaat erbracht werden, in dem der Steuerpflichtige (Dienstleister) nicht ansässig ist**, und für die der Steuertatbestand während des maßgeblichen Zeitraums nach den allgemeinen Vorschriften eingetreten ist **[Thema 3]**. Alle diese Dienstleistungen müssen im Rahmen der EU-Regelung angegeben werden, unabhängig davon, ob sie von der Niederlassung im Mitgliedstaat der Identifizierung, von möglichen festen Niederlassungen außerhalb der EU oder von festen Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Identifizierung aus erbracht werden. Der Steuerpflichtige muss in der EU ansässig sein, um solche Dienstleistungen im Rahmen der EU-Regelung angeben zu können.

Wenn ein Steuerpflichtiger eine (Betriebsstätte oder feste) Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat, kann dieser Mitgliedstaat im Rahmen der EU-Regelung nicht der Mitgliedstaat des Verbrauchs sein. Alle Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige an private Verbraucher in einem Mitgliedstaat erbringt, in dem er den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, müssen in der inländischen Mehrwertsteuererklärung dieses Mitgliedstaats und nicht in der über die einzige Anlaufstelle eingereichten Erklärung angegeben werden. Werden Dienstleistungen jedoch in einem Mitgliedstaat erbracht, in dem der Steuerpflichtige für Mehrwertsteuerzwecke registriert, jedoch nicht ansässig ist, müssen diese Dienstleistungen in der über die einzige Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärung angegeben werden.

Beispiel:
- *Ein in den Niederlanden ansässiger Unternehmer hat feste Niederlassungen in Frankreich und Belgien und ist in Österreich für Mehrwertsteuerzwecke registriert, ohne dort ansässig zu sein.*
- *Der Unternehmer erbringt Telekommunikationsdienstleistungen für Privatpersonen in Frankreich, Deutschland und Österreich von seinem Hauptsitz in den Niederlanden aus.*
- *Er erbringt auch Telekommunikationsdienstleistungen für Privatpersonen in Frankreich und Deutschland von seiner festen Niederlassung in Belgien aus.*
- *Der Unternehmer gibt seine vom Hauptsitz und von den festen Niederlassungen aus erbrachten Dienstleistungen in folgender Weise an:*
  - *für Kunden in Deutschland und Österreich in der über die einzige Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärung in den Niederlanden,*
  - *für Kunden in Frankreich über die inländische Mehrwertsteuererklärung in*

Frankreich.

b. Darüber hinaus kann jeder Steuerpflichtige (ob in der EU ansässig oder nicht) **innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen** über diese Regelung angeben (einschließlich derjenigen, die im Mitgliedstaat der Identifizierung oder in einem Mitgliedstaat der Niederlassung stattfinden) und für die der Steuertatbestand während des maßgeblichen Zeitraums nach den allgemeinen Vorschriften eingetreten ist **[Thema 3]**.

   Es sei darauf hingewiesen, dass bei Lieferungen, die unter die Regel des fiktiven Lieferers fallen, der Steuertatbestand zum Zeitpunkt der Annahme der Zahlung eintritt. **[Thema 3]**

Beispiel:

- *Ein Unternehmer hat seinen Unternehmenssitz in Zypern und eine feste Niederlassung in Bulgarien. Er nimmt die EU-Regelung in Zypern in Anspruch (Mitgliedstaat der Identifizierung).*
- *Er liefert in Zypern befindliche Gegenstände an Nichtsteuerpflichtige in Griechenland und Zypern. Zudem liefert er in Bulgarien befindliche Gegenstände an Nichtsteuerpflichtige in Zypern und Bulgarien.*
- *Der Unternehmer gibt die folgenden Lieferungen in der über die einzige Anlaufstelle eingereichten Erklärung an:*
  - *Lieferungen von Gegenständen aus Zypern nach Griechenland*
  - *Lieferungen von Gegenständen aus Bulgarien nach Zypern*
- *Die Lieferungen von Gegenständen aus Zypern nach Zypern und aus Bulgarien nach Bulgarien müssen in der jeweiligen inländischen Mehrwertsteuererklärung in Zypern bzw. in Bulgarien angegeben werden, da es sich dabei nicht um innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen handelt.*

c) Ein Steuerpflichtiger kann im Rahmen der EU-Regelung auch inländische Lieferungen von Gegenständen angeben, für die er der **fiktive Lieferer** ist.

Beispiel:
Ein in China ansässiger Steuerpflichtiger verkauft ein Tablet (Gegenstand) über eine elektronische Schnittstelle an einen Nichtsteuerpflichtigen in Belgien. Die elektronische Schnittstelle unterstützt die Lieferung und wird zum fiktiven Lieferer für diese Lieferung von Gegenständen. Das Tablet befindet sich in Belgien und wird an den Kunden in Belgien versandt (inländische Lieferung, Beginn und Ende der Beförderung in Belgien). In der Regel ist eine solche inländische Lieferung in der inländischen Mehrwertsteuererklärung anzugeben. Ein fiktiver Lieferer, der die EU-Regelung in Anspruch nimmt, muss eine solche Lieferung jedoch in der über die einzige Anlaufstelle der EU eingereichten Mehrwertsteuererklärung angeben.

Im Rahmen der Einfuhrregelung meldet ein Steuerpflichtiger Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen mit einem Wert von höchstens 150 EUR an, für die der Steuertatbestand (zum Zeitpunkt der Annahme der Zahlung) im betreffenden Zeitraum eingetreten ist. **[Thema 3]** Dieser Schwellenwert gilt je Sendung. Es muss beachtet werden, dass verbrauchsteuerpflichtige Waren nicht im Rahmen der Einfuhrregelung angegeben werden können.

Tabelle 6: Welche Arten von B2C-Lieferungen können im Rahmen welcher Regelung

angegeben werden?

Nicht-EU-Regelung	EU-Regelung	Einfuhrregelung
Erbringung von **Dienstleistungen**	Lieferung von **Gegenständen** (einschließlich verbrauchsteuerpflichtiger Waren) • Innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen (vom 1. Januar 2027 bis 1. Juli 2028 umfassen diese auch B2C-Lieferungen von Gegenständen gemäß Artikel 39[21].) **[Thema 8]** • Inländische Lieferung von Gegenständen durch fiktive Lieferer und Erbringung von **Dienstleistungen**: • Erbringung von Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat, in dem der Erbringer nicht ansässig ist	Lieferung von **Gegenständen** (**ausgenommen** verbrauchsteuerpflichtige Waren) • **eingeführt** aus einem Drittgebiet/Drittland • **in Sendungen ≤ 150 EUR**

2. Bis wann muss eine Mehrwertsteuererklärung über die einzige Anlaufstelle abgegeben werden?

Der Steuerpflichtige/Vermittler muss die über die einzige Anlaufstelle eingereichte Mehrwertsteuererklärung bis zum Ende des auf den Ablauf des Steuerzeitraums folgenden Monats abgeben, auf den sich diese Erklärung bezieht.

Nicht-EU-Regelung und EU-Regelung	
Steuerzeitraum – Quartal	Einreichungsdatum der OSS-Erklärung
Q1: 1. Januar bis 31. März	30. April
Q2: 1. April bis 30. Juni	31. Juli

[21]In Artikel 369aa der Richtlinie (EU) 2025/516 des Rates werden bestimmte Lieferungen von Strom, Gas, Wärme oder Kälte bis zum 30. Juni 2028 vorübergehend als innergemeinschaftliche Fernverkäufe im Rahmen der EU-Regelung behandelt.

Q3: 1. Juli bis 30. September	31. Oktober
Q4: 1. Oktober bis 31. Dezember	31. Januar (des Folgejahres)

Bei der Einfuhrregelung ist der Steuerzeitraum der Monat.

Diese Abgabefrist gilt auch dann, wenn der Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt.

Der Steuerpflichtige darf seine über die einzige Anlaufstelle eingereichte Mehrwertsteuererklärung nicht vor Ablauf des Erklärungszeitraums abgeben.

3. Was geschieht, wenn die über die einzige Anlaufstelle eingereichte Mehrwertsteuererklärung nicht fristgerecht abgegeben wird?

Wenn der Steuerpflichtige/Vermittler eine Erklärung nicht fristgerecht abgegeben hat, bekommt er vom Mitgliedstaat der Identifizierung eine Mahnung, die ihn an die Abgabe der Erklärung erinnert. Diese Mahnung wird am zehnten Tag nach dem Tag, an dem die Erklärung hätte eingereicht werden sollen, elektronisch übermittelt.

Jede weitere Mahnung wird vom Mitgliedstaat des Verbrauchs verschickt. Unbeschadet der Ausführungen unter Nummer 18 ist die Erklärung grundsätzlich auf elektronischem Wege an den Mitgliedstaat der Identifizierung zu übermitteln. Für die Erhebung von Bußgeldern und Gebühren für die verspätete Abgabe der Erklärungen ist der Mitgliedstaat des Verbrauchs zuständig. Hierfür gelten dessen Regelungen und Verfahren.

Wenn der Steuerpflichtige für drei aufeinanderfolgende Quartale Mahnungen erhält und er nicht jeweils innerhalb von zehn Tagen die entsprechende Erklärung abgibt, wird dies als wiederholter Verstoß gegen die Vorschriften der Regelung betrachtet. Dies hat den Ausschluss des Steuerpflichtigen von der Regelung zur Folge.

Ein Vermittler wird bei einem solchen Verhalten aus dem Identifikationsregister gestrichen und kann nicht mehr als solcher tätig sein. Das hat zur Folge, dass auch alle von ihm vertretenen Steuerpflichtigen von der Einfuhrregelung ausgeschlossen werden, da sie ohne Vermittler die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einfuhrregelung nicht mehr erfüllen.

4. Welche Angaben sind in die über die einzige Anlaufstelle eingereichte Mehrwertsteuererklärung aufzunehmen?

Welche Angaben darin enthalten sein müssen, ist in Anhang 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/194 der Kommission aufgeführt (siehe Anhang 3). Grundsätzlich muss der Steuerpflichtige für jeden Mitgliedstaat

des Verbrauchs die Steuerbemessungsgrundlage für Lieferungen und Dienstleistungen zum normalen und zum ermäßigten Steuersatz[22] sowie den Betrag der Mehrwertsteuer zum Normalsatz und zum ermäßigten Satz angeben. Die Mehrwertsteuersätze für jeden Mitgliedstaat werden von der Kommission in der Datenbank „Steuern in Europa“ (TEDB[23]) veröffentlicht.

- Teil 1 der über die einzige Anlaufstelle übermittelten Mehrwertsteuererklärung enthält allgemeine Angaben. Die einmalige Bezugsnummer wird vom Mitgliedstaat der Identifizierung für die jeweilige Mehrwertsteuererklärung vergeben.

- Teil 2 der über die einzige Anlaufstelle übermittelten Mehrwertsteuererklärung enthält Angaben zu jedem Mitgliedstaat des Verbrauchs.

  Teil 2 enthält Angaben zu Lieferungen und Dienstleistungen für jeden Mitgliedstaat des Verbrauchs, in dem die Mehrwertsteuer zu entrichten ist. Wenn ein Steuerpflichtiger in verschiedenen Mitgliedstaaten des Verbrauchs Gegenstände liefert bzw. Dienstleistungen erbringt, muss er Teil 2 der über die einzige Anlaufstelle übermittelten Mehrwertsteuererklärung für jeden Mitgliedstaat des Verbrauchs gesondert abgeben.

  Bei der Nicht-EU-Regelung und der Einfuhrregelung umfasst dies alle Lieferungen nach Mitgliedstaat des Verbrauchs.

  Bei der EU-Regelung gilt:

  - Teil 2a und Teil 2b enthalten Angaben zu Dienstleistungen und Gegenständen, die vom Mitgliedstaat der Identifizierung aus im Mitgliedstaat des Verbrauchs erbracht werden bzw. in den Mitgliedstaat des Verbrauchs versandt werden. Teil 2a enthält Angaben zu Dienstleistungen, die vom Mitgliedstaat der Identifizierung und von festen Niederlassungen außerhalb der EU aus im jeweiligen Mitgliedstaat des Verbrauchs erbracht werden, während Teil 2b Angaben zu Lieferungen von Gegenständen enthält, die aus dem Mitgliedstaat der Identifizierung in den jeweiligen Mitgliedstaat des Verbrauchs versandt werden.
  - Teil 2c und Teil 2d enthalten Angaben zu Lieferungen von einem vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichenden Mitgliedstaat aus. Teil 2c enthält Angaben zu Dienstleistungen, die von festen Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der Identifizierung aus im jeweiligen Mitgliedstaat des Verbrauchs erbracht werden, während Teil 2d Angaben zu Lieferungen von Gegenständen enthält, die aus einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Identifizierung versandt werden.
  - In Teil 2e werden alle im Mitgliedstaat des Verbrauchs erbrachten Dienstleistungen bzw. dorthin versandten Gegenstände (Teile 2a bis 2d) zusammengefasst.

- Teil 3 der über die einzige Anlaufstelle übermittelten Mehrwertsteuererklärung

[22] In manchen Fällen sind in einer Erklärung möglicherweise mehr als zwei Mehrwertsteuersätze anzugeben, beispielsweise wenn ein Mitgliedstaat den Steuersatz im Erklärungszeitraum geändert hat.
[23] https://ec.europa.eu/taxation_customs/economic-analysis-taxation/taxes-europe-database-tedb_de.

enthält Berichtigungen früherer Mehrwertsteuererklärungen. In den Berichtigungen sind der betreffende Steuerzeitraum, der betreffende Mitgliedstaat des Verbrauchs sowie der sich aus den Berichtigungen ergebende insgesamt zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag anzugeben. Es wird nicht zwischen der Mehrwertsteuer zum Normalsatz und zum ermäßigten Satz oder zwischen Gegenständen und Dienstleistungen unterschieden.

- Teil 4 der über die einzige Anlaufstelle übermittelten Mehrwertsteuererklärung enthält Angaben zum Saldo der in jedem Mitgliedstaat des Verbrauchs geschuldeten Mehrwertsteuer, der sich aus der Aufsummierung der für die im Erklärungszeitraum gelieferten Gegenstände und erbrachten Dienstleistungen geschuldeten Mehrwertsteuer und möglicher Berichtigungen der in früheren Erklärungen angegebenen Beträge je Mitgliedstaat des Verbrauchs errechnet. Sollte der Saldo für einen Mitgliedstaat des Verbrauchs negativ ausfallen, so wird er nicht in Bezug auf den Gesamtbetrag der in einem anderen Mitgliedstaat des Verbrauchs geschuldeten Mehrwertsteuer berücksichtigt (Teil 5) und verringert somit nicht den Gesamtbetrag der zu entrichtenden Mehrwertsteuer.

- Teil 5 der über die einzige Anlaufstelle übermittelten Mehrwertsteuererklärung enthält den Gesamtbetrag der in allen Mitgliedstaaten des Verbrauchs geschuldeten Mehrwertsteuer.

5. Welche Angaben muss ein Steuerpflichtiger in der Mehrwertsteuererklärung für die EU-Regelung (Teil 2d) machen, wenn er Gegenstände liefert, die sich in einem Mitgliedstaat befinden, in dem er keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer hat und in dem er sich nicht für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen muss?

Ein Lieferer, der innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen tätigt und die EU-Regelung in Anspruch nimmt, um diese Verkäufe anzugeben, verwendet Teil 2a für Gegenstände, die er aus dem Mitgliedstaat der Identifizierung versendet/befördert, und Teil 2d für Gegenstände, die er aus einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Identifizierung versendet/befördert. Er muss in der Mehrwertsteuererklärung die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Mitgliedstaats angeben, aus dem die Gegenstände versandt werden (Teil 2d). Meist hat er in diesem Mitgliedstaat eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, weil er dort ansässig ist oder dort für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist/sein muss (z. B. aufgrund von Lieferungen, die er in diesem Mitgliedstaat tätigt).

In dem seltenen Fall, dass der Lieferer in diesem Mitgliedstaat keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer hat und dort nicht für Mehrwertsteuerzwecke registriert sein muss, kann er ausnahmsweise den Ländercode des Mitgliedstaats angeben, aus dem die Gegenstände versandt werden. Dies gilt in Fällen, in denen der Lieferer einen Warenbestand in einem Mitgliedstaat hat, in dem er nicht für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist.

Anmerkung: Dies gilt **nicht** in folgendem Fall:

Lieferer A, ansässig in MS1, verkauft Gegenstände an einen Erwerber in MS2. Lieferer A hat die Gegenstände nicht vorrätig. Er kauft diese Gegenstände von Lieferer B in MS3 (in dem Lieferer A weder ansässig noch für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist) und bittet Lieferer B, die Gegenstände direkt an den Erwerber in MS2 zu versenden. In diesem Fall gilt die Lieferung von Gegenständen von Lieferer A an den Erwerber als Lieferung von

Gegenständen ohne Beförderung und ist daher nicht als innergemeinschaftlicher Fernverkauf von Gegenständen zu betrachten.

6. Wie gebe ich Lieferungen von Gegenständen an, für die ich der fiktive Lieferer bin?

EU-Regelung: Ein Steuerpflichtiger kann Lieferungen von Gegenständen, für die er der fiktive Lieferer ist, im Rahmen der EU-Regelung angeben. Im Gegensatz zu einem „regulären" Lieferer muss er auch inländische Lieferungen von Gegenständen angeben, für die er im Rahmen dieser Regelung der fiktive Lieferer ist. Ist der fiktive Lieferer in dem Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden, weder ansässig noch für Mehrwertsteuerzwecke registriert, so reicht es aus, anstelle der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer den Ländercode dieses Mitgliedstaats anzugeben.

Einfuhrregelung: Ein Steuerpflichtiger kann alle Fernverkäufe von Gegenständen, für die er der fiktive Lieferer ist, im Rahmen der Einfuhrregelung angeben.

Es sei darauf hingewiesen, dass ein fiktiver Lieferer eine Sonderregelung auch für „eigene" Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann. Ist er für eine der Regelungen registriert, so gibt er in der Mehrwertsteuererklärung der jeweiligen Regelung „eigene" Lieferungen und Dienstleistungen neben denjenigen an, für die er der fiktive Lieferer ist. Er kann sich nicht zweimal für dieselbe Regelung anmelden.

7. Was ist **nicht** in der über die einzige Anlaufstelle übermittelten Mehrwertsteuererklärung anzugeben?

Wenn der Steuerpflichtige in einem Mitgliedstaat des Verbrauchs im Erklärungszeitraum keine für die einzige Anlaufstelle relevanten Dienstleistungen erbracht oder Gegenstände geliefert hat, muss der betreffende Mitgliedstaat in der über die einzige Anlaufstelle übermittelten Erklärung nicht angegeben werden, unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige zu einem früheren Zeitpunkt in diesem Mitgliedstaat des Verbrauchs Dienstleistungen erbracht oder Lieferungen dorthin getätigt hat. Er könnte Angaben zu diesem Mitgliedstaat jedoch in den Berichtigungsteil (Teil 3) aufnehmen.

Beispiel:
Im ersten Quartal erbringt ein in Deutschland ansässiger Steuerpflichtiger Dienstleistungen in Italien und Polen und füllt Teil 2a der Mehrwertsteuererklärung (EU-Regelung) zweimal aus, einmal für die Dienstleistungen in Italien und einmal für die Dienstleistungen in Polen. Im folgenden Quartal erbringt er nur in Italien Dienstleistungen. Der Steuerpflichtige muss dann Teil 2a der Mehrwertsteuererklärung (EU-Regelung) nur einmal ausfüllen, für die in Italien erbrachten Dienstleistungen. Es ist nicht erforderlich, Teil 2a der Erklärung mit „null" Dienstleistungen für Polen auszufüllen.

Darüber hinaus dürfen Lieferungen, die in einem Mitgliedstaat des Verbrauchs steuerbefreit sind, nicht in der über die Anlaufstelle übermittelten Erklärung angegeben werden. Dies gilt für alle steuerbefreiten Lieferungen, unabhängig davon, ob der Lieferer vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht. Lieferungen, die mit einem sogenannten Nullsatz belegt sind, führen zum gleichen Ergebnis wie steuerbefreite Lieferungen mit Recht auf Vorsteuerabzug und sind daher ebenfalls nicht in der über die einzige Anlaufstelle übermittelten Erklärung anzugeben.

8. Was ist die einmalige Bezugsnummer?

Wenn der Steuerpflichtige/Vermittler die OSS-Mehrwertsteuererklärung eingereicht hat, wird ihm für diese Erklärung eine einmalige Bezugsnummer mitgeteilt. Diese Nummer muss der Steuerpflichtige/Vermittler angeben, wenn er die entsprechende Zahlung veranlasst. Die Bezugsnummer besteht aus dem Ländercode des Mitgliedstaats der Identifizierung, der individuellen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen und dem relevanten Erklärungszeitraum.

9. Kann der Steuerpflichtige Mehrwertsteuer auf Geschäftsausgaben im Mitgliedstaat des Verbrauchs in seiner über die einzige Anlaufstelle eingereichten Erklärung absetzen?

Nein. Die im Mitgliedstaat des Verbrauchs anfallende Mehrwertsteuer auf Geschäftsausgaben kann in keinem Fall mit der Mehrwertsteuer auf Lieferungen und Dienstleistungen verrechnet werden, die in der über die einzige Anlaufstelle eingereichten Erklärung angegeben werden. Diese Ausgaben müssen über den Mechanismus der elektronischen Mehrwertsteuererstattung (Richtlinie 2008/9/EG des Rates) oder über das durch die Dreizehnte Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie 86/560/EWG des Rates) geregelte Verfahren oder über die inländische Mehrwertsteuererklärung geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige im Mitgliedstaat des Verbrauchs registriert (aber nicht ansässig) ist.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2027 werden mit dem Maßnahmenpaket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ die einschlägigen Vorschriften über die Mehrwertsteuer geändert **[Thema 5]**:

- Im Rahmen der Nicht-EU-Regelung können die Mitgliedstaaten nun von einem nicht in der EU ansässigen Unternehmer verlangen, einen Steuervertreter für Erstattungsanträge gemäß der 13. MwSt-Richtlinie zu benennen.

- Für die EU-Regelung wurde ein Verweis auf die 13. Richtlinie eingefügt, damit nicht in der EU ansässige Unternehmer, die innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen tätigen, eine Erstattung gemäß der genannten Richtlinie beantragen können. Von diesen Unternehmern kann verlangt werden, für einen solchen Erstattungsantrag einen Steuervertreter zu benennen.

- Für die Einfuhrregelung wurde ein Verweis auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2008/9/EG des Rates eingefügt, um die Anwendung der genannten Richtlinie auf Kosten im Zusammenhang mit Lieferungen von Gegenständen im Rahmen der IOSS-Regelung zu ermöglichen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten nun von einem nicht in der EU ansässigen Unternehmer verlangen, einen Steuervertreter für Erstattungsanträge gemäß der 13. MwSt-Richtlinie zu benennen.

10. Was geschieht, wenn in einem Erklärungszeitraum in keinem Mitgliedstaat des Verbrauchs Lieferungen getätigt oder Dienstleistungen erbracht worden sind?

Wenn der Steuerpflichtige in einem Quartal keine für die einzige Anlaufstelle relevanten Dienstleistungen oder Gegenstände in der EU erbracht bzw. geliefert hat und keine Berichtigungen früherer Erklärungen vorzunehmen hat, muss er eine „Null-Meldung“ abgeben.

Eine „Null-Meldung“ sieht in der Praxis so aus:

Der Steuerpflichtige (oder der für seine Rechnung handelnde Vermittler) muss seine vom Mitgliedstaat der Identifizierung erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, den Steuerzeitraum, den insgesamt zu entrichtenden Mehrwertsteuerbetrag (= null) und den Mehrwertsteuerbetrag insgesamt, der sich aus Berichtigungen zuvor abgegebener Erklärungen ergibt (= null), eintragen.

Wenn er die Einfuhrregelung in Anspruch nimmt und einen Vermittler benannt hat, muss auch die Identifikationsnummer des (in dieser Funktion tätigen) Vermittlers angegeben werden.

11. Kann der Steuerpflichtige/Vermittler eine Erklärung nachträglich berichtigen?

Eine Mehrwertsteuererklärung kann jederzeit berichtigt werden, bevor sie abgegeben wird.

Wurde eine Mehrwertsteuererklärung bereits abgegeben, werden Berichtigungen der Mehrwertsteuererklärung für Steuerzeiträume ab dem 1. Juli 2021 in einer nachfolgenden Mehrwertsteuererklärung vorgenommen.

Berichtigungen der Mehrwertsteuererklärung für Steuerzeiträume bis einschließlich 30. Juni 2021 werden durch eine Berichtigung der ursprünglichen Mehrwertsteuererklärung vorgenommen. Dies ist nur für Erklärungen relevant, die im Rahmen der kleinen einzigen Anlaufstelle (MOSS) abgegeben werden, d. h. für die Erbringung von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige (Nicht-EU-Regelung und EU-Regelung).

Der Mitgliedstaat der Identifizierung ermöglicht es dem Steuerpflichtigen/Vermittler, über die einzige Anlaufstelle eingereichte Mehrwertsteuererklärungen innerhalb von drei Jahren ab dem Datum, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, elektronisch zu berichtigen.[24] Jeden zusätzlichen Mehrwertsteuerbetrag, der dadurch für die Mitgliedstaaten des Verbrauchs anfällt, entrichtet der Steuerpflichtige an den Mitgliedstaat der Identifizierung, der die Gelder weiterleitet. Der Mitgliedstaat des Verbrauchs kann auch nach Ablauf der Dreijahresfrist Berichtigungen akzeptieren, wenn dies seinen nationalen Bestimmungen entspricht. In dem Fall muss sich der Steuerpflichtige direkt an den Mitgliedstaat des Verbrauchs wenden. Solche Berichtigungen werden nicht im Rahmen der einzigen Anlaufstelle geregelt.

Die zu entrichtende Mehrwertsteuer für Lieferungen, die in einer Mehrwertsteuererklärung für einen Mitgliedstaat des Verbrauchs angegeben werden, und mögliche Berichtigungen früherer Mehrwertsteuererklärungen in dieser Mehrwertsteuererklärung für denselben Mitgliedstaat des Verbrauchs werden gegeneinander aufgerechnet. Bei einem Nullsaldo muss der Steuerpflichtige in Bezug auf seine Mehrwertsteuererklärung keine Mehrwertsteuer für diesen Mitgliedstaat des Verbrauchs entrichten. Bei einem positiven Saldo, d. h. wenn Mehrwertsteuer geschuldet wird, muss der Steuerpflichtige den geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag entrichten (Saldo aus der für erbrachte Lieferungen geschuldeten Mehrwertsteuer und Berichtigungen aus früheren Steuerzeiträumen). Bei einem negativen Saldo,

[24] Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige die Regelung inzwischen nicht mehr in Anspruch nimmt.

d. h., wenn der Steuerpflichtige zu viel Mehrwertsteuer entrichtet hat, erstattet der Mitgliedstaat des Verbrauchs dem Steuerpflichtigen den zu viel entrichteten Betrag. Ein negativer Betrag für einen Mitgliedstaat des Verbrauchs wird nie mit der Mehrwertsteuer verrechnet, die für andere Mitgliedstaaten des Verbrauchs geschuldet wird.

Example 1:
Ein Steuerpflichtiger nimmt die EU-Regelung in Deutschland in Anspruch (Mitgliedstaat der Identifizierung).
Für das 1. Quartal 2023 (laufendes Quartal) gibt er 200 EUR in Polen (Mitgliedstaat des Verbrauchs) an. Außerdem macht er eine negative Berichtigung für das 4. Quartal 2022 in Höhe von 50 EUR für Polen. Der Saldo der für das laufende Quartal geschuldeten Mehrwertsteuer beläuft sich unter Berücksichtigung der für das vorangegangene Quartal gemachten Berichtigung auf 200 EUR - 50 EUR = 150 EUR. Der Steuerpflichtige muss 150 EUR für Polen entrichten.

Mehrwertsteuererklärung 1. Quartal 2023:
Lieferungen an MSV Polen 200 EUR
Berichtigungen für MSV Polen (4. Quartal 2022) -50 EUR
Saldo der geschuldeten Mehrwertsteuer für MSV Polen ***150 EUR***

Example 2:
Ein Steuerpflichtiger nimmt die EU-Regelung in Deutschland in Anspruch (Mitgliedstaat der Identifizierung).
Für das 1. Quartal 2023 (laufendes Quartal) gibt er 100 EUR in Polen (Mitgliedstaat des Verbrauchs) an. Außerdem macht er eine negative Berichtigung für das 4. Quartal 2022 in Höhe von 150 EUR für Polen. Der Saldo der für das laufende Quartal geschuldeten Mehrwertsteuer beläuft sich unter Berücksichtigung der für das vorangegangene Quartal gemachten Berichtigung auf 100 EUR - 150 EUR = -50 EUR. Der Steuerpflichtige muss keine Mehrwertsteuer für Polen entrichten. Polen muss dem Steuerpflichtigen den Betrag von 50 EUR direkt erstatten.

Mehrwertsteuererklärung 1. Quartal 2023:
Lieferungen an MSV Polen 100 EUR
Berichtigungen für MSV Polen (4. Quartal 2022) -150 EUR
Saldo der geschuldeten Mehrwertsteuer für MSV Polen ***0 EUR***
Von Polen zu erstattender Betrag 50 EUR

Example 3:
Ein Steuerpflichtiger nimmt die EU-Regelung in Deutschland in Anspruch (Mitgliedstaat der Identifizierung).
Für das 1. Quartal 2023 (laufendes Quartal) gibt er 100 EUR in Polen (Mitgliedstaat des Verbrauchs) an. Außerdem macht er eine negative Berichtigung für das 4. Quartal 2022 in Höhe von 100 EUR für Polen. Der Saldo der für das laufende Quartal geschuldeten Mehrwertsteuer beläuft sich unter Berücksichtigung der für das vorangegangene Quartal gemachten Berichtigung auf 100 EUR - 100 EUR = 0 EUR. Der Steuerpflichtige muss keine Mehrwertsteuer für Polen entrichten.

Mehrwertsteuererklärung 1. Quartal 2023:

Lieferungen an MSV Polen *100 EUR*
Berichtigungen für MSV Polen (4. Quartal 2022) *-100 EUR*
Saldo der geschuldeten Mehrwertsteuer für MSV Polen ***0 EUR***

12. Was geschieht, wenn in einem späteren Quartal/Monat eine Gutschrift eingeht?

Die Gutschrift sollte durch eine Berichtigung der über die einzige Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärung für den Zeitraum berücksichtigt werden, in dem die betreffende Lieferung angegeben worden war.

13. Kann der Steuerpflichtige eine negative Erklärung abgeben?

Der Teil der Mehrwertsteuererklärung, der sich auf Lieferungen bezieht, die im betreffenden Erklärungszeitraum erbracht wurden, kann nicht negativ sein (Teil 2a). Der Teil, in dem eine Berichtigung gemacht wird (Teil 3), kann jedoch negativ sein. Während der Saldo der einem Mitgliedstaat des Verbrauchs geschuldeten Mehrwertsteuer (Teil 4) negativ sein kann, ist dies für den Gesamtbetrag der für alle Mitgliedstaaten des Verbrauchs geschuldeten Mehrwertsteuer (Teil 5) nicht möglich.

14. Wer hat Zugang zu den Angaben in den über die einzige Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärungen?

Der Mitgliedstaat der Identifizierung speichert die Angaben aus der über die einzige Anlaufstelle eingereichten Erklärung in seiner Datenbank, die für die betreffenden Behörden aller Mitgliedstaaten zugänglich ist. Der Mitgliedstaat der Identifizierung sendet darüber hinaus die Mehrwertsteuererklärung an alle Mitgliedstaaten des Verbrauchs weiter.

15. Auf welche Währung müssen die Angaben in der über die einzige Anlaufstelle abgegebenen Mehrwertsteuererklärung lauten?

Beträge sind in einer einzigen Währung anzugeben. Im Allgemeinen sollte die Angabe der Beträge in Euro erfolgen. Ein Mitgliedstaat der Identifizierung, in dem der Euro nicht eingeführt ist, kann aber verlangen, dass die Angaben in seiner nationalen Währung erfolgen. Wurden für die Lieferungen Beträge in anderen Währungen berechnet, hat der Steuerpflichtige oder sein Vermittler für die Zwecke der Mehrwertsteuererklärung den Wechselkurs zu verwenden, den die Europäische Zentralbank am letzten Tag des Erklärungszeitraums veröffentlicht hat.

Wenn ein Mitgliedstaat der Identifizierung, der die Abgabe der Mehrwertsteuererklärung bei der einzigen Anlaufstelle in seiner Landeswährung vorschreibt, diese Erklärung an die anderen Mitgliedstaaten weiterleitet, muss er den Betrag zunächst anhand des von der Europäischen Zentralbank am letzten Tag des Steuerzeitraums veröffentlichten Wechselkurses in Euro umrechnen.

16. Kann eine über die einzige Anlaufstelle eingereichte Mehrwertsteuererklärung vor ihrer Fertigstellung gespeichert werden?

Ja. Die Internetportale der Mitgliedstaaten ermöglichen es dem Steuerpflichtigen, die über die einzige Anlaufstelle eingereichte Mehrwertsteuererklärung zu speichern und sie zu einem späteren Zeitpunkt abzuschließen.

17. Ist die elektronische Dateiübertragung erlaubt?

Ja. Über die Internetportale der Mitgliedstaaten können die Daten der über die einzige Anlaufstelle eingereichten Erklärung mittels elektronischer Dateiübertragung hochgeladen werden.

18. Was geschieht, wenn über die einzige Anlaufstelle keine Mehrwertsteuererklärung eingereicht wurde?

Wenn zum Ende des auf den Steuerzeitraum folgenden Monats (Fälligkeitsdatum) keine Mehrwertsteuererklärung über die einzige Anlaufstelle abgegeben wurde, sendet der Mitgliedstaat der Identifizierung am zehnten Tag nach dem Fälligkeitstermin eine Mahnung und setzt die anderen Mitgliedstaaten davon

in Kenntnis.

Für alle nachfolgenden Mahnungen und sonstigen Schritte zur Festsetzung und Erhebung der Mehrwertsteuer ist der betreffende Mitgliedstaat des Verbrauchs zuständig.

Ungeachtet etwaiger Mahnungen des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten des Verbrauchs kann der Steuerpflichtige bis zu drei Jahre nach dem Datum, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, diese weiterhin an den Mitgliedstaat der Identifizierung übermitteln. Wenn der Steuerpflichtige die Erklärung nach diesem Datum abgibt, wird sie direkt an die betreffenden Mitgliedstaaten des Verbrauchs weitergeleitet.

Teil 3 –Zahlungen

Hintergrund

Der Steuerpflichtige entrichtet die fällige Mehrwertsteuer beim Mitgliedstaat der Identifizierung. Er zahlt den Gesamtbetrag, der sich aus der Mehrwertsteuererklärung ergibt (für alle Mitgliedstaaten des Verbrauchs). Der Mitgliedstaat der Identifizierung leitet die entsprechenden Beträge an die verschiedenen Mitgliedstaaten des Verbrauchs weiter.

Einzelheiten

1. Wie entrichtet der Steuerpflichtige/Vermittler die erforderlichen Zahlungen an seinen Mitgliedstaat der Identifizierung?

   Der Mitgliedstaat der Identifizierung wird dem Steuerpflichtigen oder seinem Vermittler (Einfuhrregelung) erläutern, wie die Zahlung zu erfolgen hat. In der Überweisung muss auf die bei der einzigen Anlaufstelle eingereichte Mehrwertsteuererklärung verwiesen werden (dazu wird die vom Mitgliedstaat der Identifizierung vergebene einmalige Bezugsnummer angegeben).

2. Wann muss der Steuerpflichtige die fällige Mehrwertsteuer zahlen?

   Die Zahlung sollte erfolgen, wenn die Erklärung bei der einzigen Anlaufstelle abgegeben wird. Dabei ist die einmalige Bezugsnummer für diese Erklärung anzugeben. Wenn die Zahlung nicht zeitgleich mit der Abgabe der Mehrwertsteuererklärung erfolgt, sollte sie spätestens bis zum Ablauf der Frist erfolgen, innerhalb der die Mehrwertsteuererklärung abzugeben ist. Die Zahlung muss also spätestens bis zum Ende des auf den Ablauf des Steuerzeitraums der Erklärung folgenden Monats erfolgen.

   Der Steuerpflichtige sollte beachten, dass der Betrag dann als entrichtet gilt, wenn er auf dem Bankkonto des Mitgliedstaats der Identifizierung eingegangen ist. Der Mitgliedstaat der Identifizierung kann keine Zahlungspläne oder ähnliche Möglichkeiten eines Zahlungsaufschubs für Zahlungen vorsehen, die im Zusammenhang mit der einzigen Anlaufstelle zu entrichten sind. Solche Vereinbarungen können nur direkt mit dem jeweiligen Mitgliedstaat des Verbrauchs getroffen werden.

3. Was geschieht, wenn keine Zahlung eingeht?

   Wenn der Steuerpflichtige/Vermittler den fälligen Betrag nicht oder nicht vollständig überweist, schickt ihm der Mitgliedstaat der Identifizierung am zehnten Tag nach Ablauf des Tages, an dem die Zahlung fällig war, eine elektronische Mahnung.

   Wenn der Steuerpflichtige/Vermittler für drei aufeinanderfolgende Quartale Mahnungen erhält und er nicht jeweils innerhalb von zehn Tagen nach einer Mahnung den gesamten Mehrwertsteuerbetrag entrichtet, gilt dies als wiederholter Verstoß gegen die Bestimmungen der betreffenden Regelung, was seinen Ausschluss/seine Streichung zur Folge hat, es sei denn, dass der für jeden Erklärungszeitraum ausstehende Betrag weniger als 100 EUR

beträgt.

4. Was geschieht, wenn der Steuerpflichtige/Vermittler die Mehrwertsteuer auch weiterhin nicht entrichtet?

Für weitere Mahnungen und Maßnahmen zur Eintreibung der Mehrwertsteuer ist der Mitgliedstaat des Verbrauchs zuständig. Wenn der Mitgliedstaat des Verbrauchs eine Mahnung verschickt, kann der Steuerpflichtige/Vermittler den fälligen Betrag nicht mehr an den Mitgliedstaat der Identifizierung überweisen, sondern muss diesen direkt an den Mitgliedstaat des Verbrauchs bezahlen. Wenn der Betrag dennoch an den Mitgliedstaat der Identifizierung überwiesen wird, wird er von diesem nicht an den Mitgliedstaat des Verbrauchs weitergeleitet, sondern zurück an den Steuerpflichtigen/Vermittler überwiesen.

Bußgelder und Gebühren für den Zahlungsverzug werden nicht über die einzige Anlaufstelle verhängt. Dafür ist der Mitgliedstaat des Verbrauchs nach Maßgabe seiner Vorschriften und Verfahren zuständig.

5. Was geschieht, wenn zu viel Mehrwertsteuer entrichtet wird?

Im Falle einer überhöhten Zahlung gibt es zwei Möglichkeiten:

- Wenn beim Mitgliedstaat der Identifizierung eine Zahlung eingeht, wird sie mit der Mehrwertsteuererklärung verglichen. Wird dabei festgestellt, dass der von dem Steuerpflichtigen gezahlte Betrag höher ist als der in der Erklärung angegebene Betrag, überweist der Mitgliedstaat der Identifizierung den überschüssigen Betrag nach Maßgabe seiner nationalen Vorschriften und Verfahren an den Steuerpflichtigen zurück.

- Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler in seiner Mehrwertsteuererklärung feststellt und eine Berichtigung in einer nachfolgenden Mehrwertsteuererklärung vornimmt, die eine überhöhte Zahlung für einen Mitgliedstaat des Verbrauchs zur Folge hat, überweist der Mitgliedstaat des Verbrauchs (sofern er der Berichtigung zustimmt) den zu viel gezahlten Betrag nach Maßgabe seiner nationalen Vorschriften und Verfahren direkt an den Steuerpflichtigen zurück.

Die Entscheidung obliegt den nationalen Behörden. Die Kommission empfiehlt jedoch, zu viel gezahlte Beträge innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Finanzbehörde der Berichtigung an den Steuerpflichtigen zugestimmt hat, zurückzuüberweisen. Die Rückzahlung kann auch zusammen mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat des Verbrauchs verrechnet werden, sofern die nationalen Vorschriften im Mitgliedstaat des Verbrauchs dies zulassen.

6. Was geschieht, wenn der Steuerpflichtige/Vermittler eine Berichtigung seiner bei der einzigen Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärung vornimmt mit dem Ergebnis, dass an einen Mitgliedstaat ein zu hoher und dafür an einen anderen Mitgliedstaat ein entsprechend niedrigerer Betrag überwiesen wurde?

Zu hohe und zu niedrige Zahlungen an verschiedene Mitgliedstaaten des Verbrauchs können nicht miteinander verrechnet werden. Der Mitgliedstaat des Verbrauchs, der eine überhöhte Zahlung erhalten hat, muss den überzahlten Betrag direkt an den Steuerpflichtigen zurückzahlen (Saldo aus der Mehrwertsteuer, die für im laufenden Steuerzeitraum

angegebene Lieferungen geschuldet wird, und Berichtigungen früherer Mehrwertsteuererklärungen für denselben Mitgliedstaat des Verbrauchs), und zwar auf der Grundlage der Angaben in der über die einzige Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärung. Der Steuerpflichtige wird aufgefordert, den Fehlbetrag für den anderen Mitgliedstaat über die einzige Anlaufstelle zu überweisen, nachdem die Berichtigung vorgenommen wurde. Wenn ein Mitgliedstaat der Identifizierung einen Betrag für eine Mehrwertsteuererklärung erhalten hat, die sich im Nachhinein als fehlerhaft herausgestellt hat (z. B. durch eine von dem Steuerpflichtigen vorgenommene Berichtigung), und dieser Mitgliedstaat der Identifizierung den Betrag noch nicht an die Mitgliedstaaten des Verbrauchs weitergeleitet hat, erstattet der Mitgliedstaat der Identifizierung den überschüssigen Betrag direkt an den Steuerpflichtigen.

7. Vergleich der Zahlung mit der an die einzige Anlaufstelle übermittelten Mehrwertsteuererklärung anhand der einmaligen Bezugsnummer

Für jede an die einzige Anlaufstelle übermittelte Mehrwertsteuererklärung wird eine einmalige Bezugsnummer vergeben, die bei der Überweisung angegeben werden muss. Wenn der Steuerpflichtige/Vermittler eine Zahlung ohne Angabe der Bezugsnummer veranlasst oder die angegebene Bezugsnummer keinem ausstehenden Mehrwertsteuerbetrag entspricht, kann der Mitgliedstaat der Identifizierung tätig werden, um die Frage zu klären. Wenn die Sache ungeklärt bleibt, geht der Betrag an den Steuerpflichtigen/Vermittler zurück. Wenn die Fristen für die erneute Überweisung nicht eingehalten werden, gilt dies als Zahlungsverzug.

Teil 4 – Verschiedenes

Aufzeichnungen

1. Welche Aufzeichnungen muss der Steuerpflichtige/Vermittler führen/?

Der Inhalt der Aufzeichnungen, die der Steuerpflichtige führen muss, ist in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates (Artikel 63c) geregelt. Dazu gehören allgemeine Angaben wie der Mitgliedstaat des Verbrauchs, in den die Gegenstände geliefert oder in dem die Dienstleistungen erbracht werden, die Art der erbrachten Dienstleistung oder die Beschreibung und die Menge der gelieferten Gegenstände, das Datum der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistungen und der Betrag der zu zahlenden Mehrwertsteuer sowie spezifischere Informationen wie genaue Angaben zu Vorauszahlungen und Informationen zur Bestimmung des Ortes, an dem der Erwerber ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, in Bezug auf Gegenstände, die Informationen, die zur Bestimmung des Ortes verwendet werden, an dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände zum Erwerber beginnt und endet.

2. Wie lange sind die Aufzeichnungen aufzubewahren?

Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre lang nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem das Geschäft getätigt wurde, unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige die Regelung noch in Anspruch nimmt.

3. Wie stellt der Steuerpflichtige/Vermittler diese Aufzeichnungen der Steuerbehörde zur Verfügung?

Die Aufzeichnungen sind dem Mitgliedstaat der Identifizierung oder einem Mitgliedstaat des Verbrauchs auf Ersuchen unverzüglich elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Mitgliedstaat des Verbrauchs muss zunächst einen Antrag an den Mitgliedstaat der Identifizierung richten, um die Aufzeichnungen eines Steuerpflichtigen oder Vermittlers zu erhalten. Der Mitgliedstaat wird darüber informieren, wie in der Praxis vorzugehen ist, wenn die Aufzeichnungen eines Steuerpflichtigen oder Vermittlers angefordert werden.

Wenn diese Aufzeichnungen nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mahnung des Mitgliedstaats der Identifizierung zur Verfügung gestellt werden, gilt dies als wiederholter Verstoß gegen die Bestimmungen der Regelung, der zum Ausschluss von der Regelung führt.

Rechnungsstellung

Für die Rechnungsstellung gelten die unten dargestellten Vorschriften. Weitere Einzelheiten sind den Erläuterungen zu entnehmen: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/ressources_en.

Tabelle 7: Rechnungsstellungsvorschriften

Nicht-EU-Regelung	EU-Regelung	Einfuhrregelung
Der Lieferer istgrundsätzlich nicht zurAusstellung einer Rechnung verpflichtet. Entscheidet sich der Lieferer für die Ausstellung einer Rechnung, gelten die Vorschriften des Mitgliedstaats der Identifizierung.	Der Lieferer ist nicht zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. Entscheidet sich der Lieferer für die Ausstellung einer Rechnung, gelten die Vorschriften des Mitgliedstaats der Identifizierung. Der Lieferer muss eine Rechnung für innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen ausstellen, wenn er die EU-Regelung nicht in Anspruch nimmt.	Der Lieferer ist grundsätzlich nicht zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. Entscheidet sich der Lieferer für die Ausstellung einer Rechnung, gelten die Vorschriften des Mitgliedstaats der Identifizierung.

Schuldenerlass

1. Was geschieht, wenn ein Mitgliedstaat des Verbrauchs einen Schuldenerlass anbietet? Wie wird dieser in der einzigen Anlaufstelle behandelt?

Wenn ein Steuerpflichtiger von einem Erwerber keine Zahlung erhält, hat er möglicherweise Anspruch auf einen Schuldenerlass. In dem Fall ist die Steuerbemessungsgrundlage entsprechend zu kürzen. Im Rahmen der einzigen Anlaufstelle berichtigt der Steuerpflichtige die Steuerbemessungsgrundlage in einer nachfolgenden Erklärung bei der Anlaufstelle so, wie er jede andere Berichtigung vornehmen würde. Der Mitgliedstaat des Verbrauchs kann diese Berichtigung prüfen, um festzustellen, ob sie den nationalen Vorschriften entspricht.

Annex 1 Rechtsvorschriften

- Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates, die Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates und den Beschluss (EU) 2020/1109 des Rates)

- Richtlinie 2009/132/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 143 Buchstaben b und c der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen (geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates)

- Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates und die Verordnung (EU) 2020/1108 des Rates)

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2459 des Rates, die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2026 des Rates und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1112 des Rates)

- Durchführungsverordnung (EU) 2020/194 der Kommission vom 12. Februar 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates hinsichtlich der Sonderregelungen für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen sowie Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union tätigen (geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1318 der Kommission)

- sowie die vom Ständigen Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (SCAC) angenommenen funktionalen und technischen Spezifikationen

- Richtlinie (EU) 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter

- Verordnung (EU) 2025/517 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

- Durchführungsverordnung (EU) 2025/518 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in Bezug auf die Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen

Annex 2 - Angaben zur Registrierung

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E
Feld Nr.	**Nicht-EU-Regelung**	**EU-Regelung**	**Einfuhrregelung (Identifizierung des Steuerpflichtigen)**	**Einfuhrregelung (Identifizierung des Vermittlers)**
1	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(1)	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369d der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, einschließlich Ländercode	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369q Absatz 1 oder 3 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(2)	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369q Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Identifikationsnummer(3)
1a			Wird der Steuerpflichtige durch einen Vermittler vertreten, die individuelle Identifikationsnummer dieses Vermittlers, die ihm gemäß Artikel 369q Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erteilt wurde	
2	Nationale Steuernummer		Nationale Steuernummer(4)	
2a			Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, falls vorhanden	Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer
3	Name des Unternehmens	Name des Unternehmens	Name des Unternehmens	Name des Unternehmens
4	Geschäftsbezeichnung(en) des Unternehmens, sofern vom Namen des Unternehmens abweichend	Geschäftsbezeichnung(en) des Unternehmens, sofern vom Namen des Unternehmens abweichend	Geschäftsbezeichnung(en) des Unternehmens, sofern vom Namen des Unternehmens abweichend	Geschäftsbezeichnung(en) des Unternehmens, sofern vom Namen des Unternehmens abweichend

5	Vollständige Postanschrift des Unternehmens[5]	Vollständige Postanschrift des Unternehmens[5]	Vollständige Postanschrift des Unternehmens[5]	Vollständige Postanschrift des Unternehmens[5]

6	Land, in dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat	Land, in dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, sofern nicht innerhalb der Europäischen Union	Land, in dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat	Mitgliedstaat, in dem der Vermittler den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, oder, in Ermangelung eines Sitzes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit innerhalb der Europäischen Union, der Mitgliedstaat, in dem der Vermittler eine feste Niederlassung hat und anzeigt, dass er die Einfuhrregelung für Rechnung des/der
7	E-Mail-Adresse des Steuerpflichtigen	E-Mail-Adresse des Steuerpflichtigen	E-Mail-Adresse des Steuerpflichtigen	E-Mail-Adresse des Vermittlers
8	Website(s) des Steuerpflichtigen, sofern vorhanden **[Thema 9]**	Website(s) des Steuerpflichtigen, sofern vorhanden	Website(s) des Steuerpflichtigen, sofern vorhanden **[Thema 9]**	
9	Name der Kontaktperson	Name der Kontaktperson	Name der Kontaktperson	Name der Kontaktperson
10	Telefonnummer	Telefonnummer	Telefonnummer	Telefonnummer
11	IBAN oder OBAN	IBAN	IBAN([6])	IBAN([7])
12	BIC ([8])	BIC ([8])	BIC([6]) ([8])	BIC ([7]) ([8])

13.1		Individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder, falls nicht verfügbar, von dem/den Mitgliedstaat(en), in dem/denen der Steuerpflichtige über eine oder mehrere feste Niederlassungen verfügt (sofern vom	Individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder, falls nicht verfügbar, von dem/den Mitgliedstaat(en), in dem/denen der Steuerpflichtige über eine oder mehrere feste Niederlassungen	Individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder, falls nicht verfügbar, von dem/den Mitgliedstaat(en), in dem/denen der Vermittler über eine oder mehrere feste Niederlassungen

		Mitgliedstaat(en), von dem/denen aus Gegenstände aus einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Identifizierung versandt oder befördert werden, erteilte Steuerregisternummer(n) ([9]) Angabe, ob der Steuerpflichtige in diesem Mitgliedstaat eine feste Niederlassung hat([14])	([9])	([9])
14.1		Vollständige Postanschrift und Geschäftsbezeichnung der festen Niederlassungen und Orte in Mitgliedstaaten, aus denen Gegenstände versandt oder befördert werden (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend)([10])	Vollständige Postanschrift und Geschäftsbezeichnung der festen Niederlassungen in Mitgliedstaaten (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend)([10])	Vollständige Postanschrift und Geschäftsbezeichnung der festen Niederlassungen in Mitgliedstaaten (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend)([10])
15.1		Vom Mitgliedstaat/Von den Mitgliedstaaten für gebietsfremde Steuerpflichtige erteilte Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n)([11])		
16.1	Elektronische Erklärung darüber, dass der Steuerpflichtige nicht in der Europäischen Union ansässig ist	Elektronische Erklärung darüber, dass der Steuerpflichtige nicht in der Europäischen Union ansässig ist		

16.2		Angabe, ob es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine elektronische Schnittstelle gemäß Artikel 14a Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG handelt([14])		
17	Beginn der Inanspruchnahme der Regelung([12])	Beginn der Inanspruchnahme der Regelung([12])	Beginn der Inanspruchnahme der Regelung([13])	
18	Datum des Ersuchens seitens des Steuerpflichtigen um Registrierung für die Regelung	Datum des Ersuchens seitens des Steuerpflichtigen um Registrierung für die Regelung	Datum des Ersuchens seitens des Steuerpflichtigen oder des für seine Rechnung handelnden Vermittlers um Registrierung für die Regelung	Datum des Ersuchens um Registrierung als Vermittler

19	Datum der Entscheidung über die Registrierung seitens des Mitgliedstaats der Identifizierung	Datum der Entscheidung über die Registrierung seitens des Mitgliedstaats der Identifizierung	Datum der Entscheidung über die Registrierung seitens des Mitgliedstaats der Identifizierung	Datum der Entscheidung über die Registrierung seitens des Mitgliedstaats der Identifizierung
20		Angabe, ob es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine MwSt-Gruppe handelt([14]) ([15])	Angabe, ob es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine MwSt-Gruppe handelt ([14]) ([15])	
21	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362, 369d oder 369q der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n), sofern der Steuerpflichtige eine dieser Regelungen bereits früher in Anspruch genommen hat oder derzeit in Anspruch nimmt	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362, 369d oder 369q der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n), sofern der Steuerpflichtige eine dieser Regelungen bereits früher in Anspruch genommen hat oder derzeit in Anspruch nimmt	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362, 369d oder 369q der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n), sofern der Steuerpflichtige eine dieser Regelungen bereits früher in Anspruch genommen hat oder derzeit in Anspruch nimmt	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369q Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Identifikationsnummer(n) des Vermittlers, sofern dieser zuvor als solcher fungiert hat

(1) Einzuhaltendes Format: EUxxxyyyyyz, wobei gilt: xxx steht für den 3-stelligen ISO-Code des Mitgliedstaats der Identifizierung (MSI), yyyyy steht für die vom MSI erteilte 5-stellige Nummer, z ist eine Prüfziffer.

(2) Einzuhaltendes Format: IMxxxyyyyyyz, wobei gilt: xxx steht für den 3-stelligen ISO-Code des MSI, yyyyyy steht für die vom MSI erteilte 6-stellige Nummer, z ist eine Prüfziffer.

(3) Einzuhaltendes Format: INxxxyyyyyyz, wobei gilt: xxx steht für den 3-stelligen ISO-Code des MSI, yyyyyy steht für die vom MSI erteilte 6-stellige Nummer, z ist eine Prüfziffer.

(4) Obligatorisch, wenn in Feld 2a keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer angegeben ist.

(5) Sofern vorhanden, einschließlich Postleitzahl.

(6) Wenn der Steuerpflichtige nicht durch einen Vermittler vertreten wird.

(7) Wenn der Steuerpflichtige durch einen Vermittler vertreten wird.

(8) Die Angabe des BIC ist fakultativ.

(9) Gibt es mehr als eine feste Niederlassung oder mehr als einen Mitgliedstaat, von wo Gegenstände versandt oder befördert werden, so sind die Felder 13.1, 13.2 usw. zu verwenden.

(10) Gibt es mehr als eine feste Niederlassung und/oder mehr als einen Ort, von wo Gegenstände versandt oder befördert werden, so sind die Felder 14.1, 14.2 usw. zu verwenden.

(11) Ist mehr als eine vom Mitgliedstaat/von den Mitgliedstaaten für gebietsfremde Steuerpflichtige erteilte Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer vorhanden, so sind die Felder 15.1, 15.2 usw. zu verwenden.

(12) Dieses Datum kann in bestimmten Fällen auch vor dem Datum der Registrierung für die Regelung liegen.

(13) Das Datum des Beginns der Inanspruchnahme der Regelung ist identisch mit dem Datum in Feld 19 Spalte D und kann im Fall einer Vorabregistrierung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2026 des Rates nicht vor dem 1. Juli 2021 liegen.

(14) Einfaches Auswahlfeld mit den Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“.

(15) Handelt es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine MwSt-Gruppe, so sind die festen Niederlassungen in Feld 13 nicht anzugeben. **[Thema 10]**

Anhang 3 – Angaben in der über die einzige Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärung

Teil 1: Allgemeine Informationen			
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Feld Nr.	Nicht-EU-Regelung	EU-Regelung	Einfuhrregelung
Einmalige Bezugsnummer*(1)*:			
1	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369d der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, einschließlich Ländercode	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369q Absatz 1 oder 3 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer
1a			Wird der Steuerpflichtige durch einen Vermittler vertreten, die Identifikationsnummer dieses Vermittlers, die ihm gemäß Artikel 369q Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erteilt wurde
2	Steuerzeitraum(2)	Steuerzeitraum(2)	Steuerzeitraum(3)
2a	Beginn und Ende des Zeitraums(4)	Beginn und Ende des Zeitraums(4)	Beginn und Ende des Zeitraums(5)
3	Währung	Währung	Währung
Teil 2: Für jeden Mitgliedstaat des Verbrauchs, in dem die Mehrwertsteuer zu entrichten ist(6)			
		2a) Dienstleistungen, die vom Mitgliedstaat der Identifizierung und von (einer) festen Niederlassung(en) außerhalb der Europäischen Union aus erbracht werden **2b) Lieferungen von Gegenständen, die aus dem Mitgliedstaat der Identifizierung versandt oder**	
4.1	Ländercode des Mitgliedstaats des	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs

	Verbrauchs		
5.1	Mehrwertsteuernormalsatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs([8])	Mehrwertsteuernormalsatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs([8])	Mehrwertsteuernormalsatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs([8])
6.1	Ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs([8])	Ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs([8])	Ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs([8])
7.1	Steuerbemessungsgrundlage zum Mehrwertsteuernormalsatz([8])	Steuerbemessungsgrundlage zum Mehrwertsteuernormalsatz([8])	Steuerbemessungsgrundlage zum Mehrwertsteuernormalsatz([8])
8.1	Mehrwertsteuerbetrag zum Mehrwertsteuernormalsatz([8])	Mehrwertsteuerbetrag zum Mehrwertsteuernormalsatz([8])	Mehrwertsteuerbetrag zum Mehrwertsteuernormalsatz([8])
9.1	Steuerbemessungsgrundlage zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz([8])	Steuerbemessungsgrundlage zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz([8])	Steuerbemessungsgrundlage zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz([8])
10.1	Mehrwertsteuerbetrag zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz([8])	Mehrwertsteuerbetrag zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz([8])	Mehrwertsteuerbetrag zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz([8])
11.1	Insgesamt zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag	Insgesamt für die in Teil 2a angegebenen erbrachten Dienstleistungen und die in Teil 2b angegebenen Lieferungen von Gegenständen zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag	Insgesamt zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag
		2c) Dienstleistungen, die von festen Niederlassungen in Mitgliedstaaten aus erbracht werden (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend)([9])	
		2d) Lieferungen von Gegenständen, die aus einem Mitgliedstaat versandt oder befördert werden (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend)([10]) ([11])	
12.1		Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs	

13.1		Mehrwertsteuernormalsatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs([8])	
14.1		Ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs([8])	
15.1		Individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder, falls nicht verfügbar, Steuerregisternummer, einschließlich Ländercode, – der festen Niederlassung, von der aus die Dienstleistungen erbracht werden, oder – der Niederlassung, aus der Gegenstände versandt oder befördert werden. Erfolgt die Lieferung von Gegenständen gemäß Artikel 14a Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und besitzt der Steuerpflichtige in dem Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden, keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuerregisternummer, so ist der Ländercode dieses Mitgliedstaats weiterhin anzugeben.	

16.1		Steuerbemessungsgrundlage zum Mehrwertsteuernormalsatz([8])	
17.1		Mehrwertsteuerbetrag zum Mehrwertsteuernormalsatz([8])	
18.1		Steuerbemessungsgrundlage zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz([8])	
19.1		Mehrwertsteuerbetrag zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz([8])	
20.1		Insgesamt für die in Teil 2c angegebenen erbrachten Dienstleistungen und die in Teil 2d angegebenen Lieferungen von Gegenständen	
		2e) Gesamtbetrag für vom Mitgliedstaat der Identifizierung aus erbrachte Dienstleistungen, Lieferungen von Gegenständen aus einem anderen Mitgliedstaat sowie von allen festen Niederlassungen außerhalb des Mitgliedstaats der Identifizierung aus erbrachte Dienstleistungen	
21.1		Insgesamt zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag (Feld 11.1 + Feld 11.2 ... + Feld 20.1 + Feld 20.2 ...)	

Teil 3: Für jeden Mitgliedstaat des Verbrauchs, für den eine Berichtigung der Mehrwertsteuer vorgenommen wird			
22.1	Steuerzeitraum([2])	Steuerzeitraum([2])	Steuerzeitraum([3])
23.1	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs
24.1	MwSt-Gesamtbetrag aufgrund von Berichtigungen bei erbrachten	MwSt-Gesamtbetrag aufgrund von Berichtigungen bei erbrachten Dienstleistungen([12])	MwSt-Gesamtbetrag aufgrund von Berichtigungen bei erbrachten Dienstleistungen([12])
Teil 4: Saldo der jedem Mitgliedstaat des Verbrauchs geschuldeten Mehrwertsteuer			
25.1.	Geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer einschließlich Berichtigungen früherer Erklärungen je Mitgliedstaat (Feld 11.1 + Feld 11.2 ... + Feld 24.1 + Feld 24.2 …)([12])	Geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer einschließlich Berichtigungen früherer Erklärungen je Mitgliedstaat (Feld 21.1 + Feld 21.2 ... + Feld 24.1 + Feld 24.2 …)([12])	Geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer einschließlich Berichtigungen früherer Erklärungen je Mitgliedstaat (Feld 11.1 + Feld 11.2 ... + Feld 24.1 + Feld 24.2 …)([12])
Teil 5: Gesamtbetrag der allen Mitgliedstaaten des Verbrauchs geschuldeten Mehrwertsteuer			
26	Allen Mitgliedstaaten geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer (Felder 25.1 + 25.2 …)([13])	Allen Mitgliedstaaten geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer (Felder 25.1 + 25.2 …)([13])	Allen Mitgliedstaaten geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer (Felder 25.1 + 25.2 …)([13])

(1) Die vom Mitgliedstaat der Identifizierung erteilte einmalige Bezugsnummer hat das Format Ländercode des MSI/Mehrwertsteuernummer/Zeitraum, z. B. CZ/xxxxxxxxx/Q1.jjjj (oder /M01.jjjj für die Einfuhrregelung), und wird durch den Zeitstempel ergänzt. Die Nummer wird vom Mitgliedstaat der Identifizierung vor der Übermittlung der Mehrwertsteuererklärung an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten erteilt.

(2) Bezieht sich auf Kalenderquartale: Q1.jjjj – Q2.jjjj – Q3.jjjj – Q4.jjjj. Gibt es mehr als einen Steuerzeitraum, der in Teil 3 zu berichtigen ist, so sind die Felder 22.1.1, 22.1.2 usw. zu verwenden.

(3) Bezieht sich auf Kalendermonate: M01.jjjj – M02.jjjj – M03.jjjj – usw. Gibt es mehr als einen Steuerzeitraum, der in Teil 3 zu berichtigen ist, so sind die Felder 22.1.1, 22.1.2 usw. zu verwenden.

(4) Nur auszufüllen, wenn der Steuerpflichtige für dasselbe Quartal mehr als eine Mehrwertsteuererklärung einreicht. Bezieht sich auf Kalendertage: tt.mm.jjjj – tt.mm.jjjj.

(5) Nur auszufüllen, wenn der Steuerpflichtige/der Vermittler für den Monat mehr als eine Mehrwertsteuererklärung einreicht. Bezieht sich auf Kalendertage: tt.mm.jjjj – tt.mm.jjjj.

(6) Wenn es mehr als einen Mitgliedstaat des Verbrauchs gibt.

(7) Einschließlich Lieferungen, die über eine elektronische Schnittstelle gemäß Artikel 14a Absatz 2 der Richtlinie2006/112/EG unterstützt werden, wenn die Versendung oder Beförderung dieser Gegenstände im Mitgliedstaat der Identifizierung beginnt und endet.

(8) Werden während des Erklärungszeitraums mehrere Normalsätze angewandt, so sind die Felder 5.1.2, 7.1.2, 8.1.2, 13.1.2, 16.1.2, 17.1.2 usw. zu verwenden. Bei Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze sind die Felder 6.1.2, 9.1.2, 10.1.2, 14.1.2, 18.1.2, 19.1.2 usw. zu verwenden.

(9) Gibt es mehr als eine feste Niederlassung, so sind die Felder 12.2 bis 20.2 usw. zu verwenden.

(10) Gibt es außer dem Mitgliedstaat der Identifizierung mehr als einen Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden, so sind die Felder 12.2 bis 20.2 usw. zu verwenden.

(11) Einschließlich Lieferungen, die über eine elektronische Schnittstelle gemäß Artikel 14a Absatz 2 der

Richtlinie 2006/112/EG unterstützt werden, wenn die Versendung oder Beförderung dieser Gegenstände im selben Mitgliedstaat beginnt und endet.

(12) Dieser Betrag kann negativ sein.

(13) Negative Beträge in den Feldern 25.1, 25.2 usw. können nicht berücksichtigt werden.